

Az.: 3431-003 – T Ch/ R Hu/B Mö/R Pi/R Rk/T Sk/B Sei/B Si

Kiel, den 15.01.2024

V o r l a g e
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 22.-23.02.2024

Gegenstand:

Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das „Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz)“.

Anlagen:

Nr. 1 Entwurf des Widmungsgesetzes

Nr. 2 Begründung zum Gesetz

G 1 a und G 1 b Junge Nordkirche: Stellungnahmen vom 9.9.2023

G 2 AG der Verwaltungsleitenden: Stellungnahme vom 17.9.2023

G 3 Theologische Kammer: Stellungnahme vom 13.11.2023

G 4 Rechtsausschuss: Protokollauszug vom 6.11.2023

G 5 Kurzgutachten Notar Dr. von Campe vom 24.10.2023

Beteiligt wurden:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium / Stelle</i>	<i>Stellungnahme</i>
G1a/b	Junge Nordkirche	Zustimmend mit Anmerkungen
G2	Rechtsausschuss	Zustimmend mit Anmerkungen
G3	Theologische Kammer	Zustimmend mit Anmerkungen

G4	AG der Verwaltungsleitenden	Zustimmend mit Anmerkung
G 5	Notarielles Kurzgutachten	Hinweise zu den grund- buchrechtlichen Fragen

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten: keine

Administrative Folgenabschätzung:

E.1 Kirchengemeinden

Das neue Widmungsgesetz ermöglicht insgesamt ein flexibleres Handeln, um die Widmung von Kirchen trotz Veräußerung der Kirche oder langfristiger Nutzung durch Dritte weiterbestehen zu lassen.

E.2 Kirchenkreise

Für gottesdienstlich genutzte Gebäude des Kirchenkreises gilt das zu den Kirchengemeinden unter E.1 Gesagte entsprechend. Die verbesserte Regelung des Beratungs- und Genehmigungsverfahrens erleichtert die Beratung der Gemeinden.

E.3 Landeskirchliche Ebene

Das neue Widmungsgesetz erleichtert die Beratung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

E. 4 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Votum der Jungen Nordkirche)

Die Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Widmungs- oder Entwidmungsprozess in den Kirchengemeinden wird deutlicher geregelt.

Begründung:

Der der Landessynode vorgelegte Entwurf eines neuen Widmungs- und Entwidmungsgesetzes stellt zwischen den verschiedenen Gebieten der ehemaligen Landeskirchen eine gleiche Rechtsgrundlage her. Denn auf dem Gebiet der Nordkirche besteht – abgesehen von den Genehmigungsvorbehalten nach Verfassung und Kirchengemeindeordnung – noch keine einheitliche Rechtslage in Bezug auf die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden. Vgl. dazu Anlage 2 unter I.

Über die Nutzung von Kirchen und die Widmung und Entwidmung entscheidet die zuständige kirchliche Körperschaft im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts (Artikel 25 Absatz 3 Nummer 7 und Nummer 8 Verf; Artikel 53 Absatz 3 Nummer 7 und Nummer 8 Verf).

Das neue Widmungsgesetz nimmt grundsätzlich viele Regelungen aus dem bisherigen Recht, soweit es bestand, auf und passt es an die neue Rechtslage der Verfassung und Kirchengemeindeordnung an. Ferner wurden Überlegungen der letzten Jahre bezüglich der Nutzung kirchlicher Gebäude, die nicht mehr oder nicht mehr überwiegend für die gottesdienstliche Nutzung einer kirchlichen Körperschaft dienen sollten, bei der Formulierung des Gesetzes berücksichtigt. Dies betrifft vor allem eine anteilige oder vollständige Abgabe kirchlicher Gebäude an Dritte, sei es durch Vermietung, Erbpacht oder Verkauf (vgl. §§ 7 - 9 Entwurf WidmG).

Dadurch entsteht die Möglichkeit, die Nutzung von Kirchen flexibler auszuhandeln und rechtlich sicher zu gestalten. Eine Entwidmung muss zukünftig nur noch dann zwingend erfolgen, wenn der Widmungszweck – die gottesdienstliche Nutzung durch die christliche Gemeinde – grundsätzlich und dauerhaft entfällt.

Insgesamt wurde das Verfahren einer Widmung oder Entwidmung klarer geregelt und Kriterien für die Entscheidung des Kirchengemeinderats beschrieben und erweitert (vgl. §§ 3 und 4 Entwurf WidmG). Dabei wurde für die Begründung des Entwidmungsbeschlusses etwas stärker betont, dass die Entwidmung einer Kirche eine zentrale Aufgabe einer Kirchengemeinde betrifft und weitreichende Auswirkungen auf die Gottesdienste der Gemeinde und das Gemeindeleben haben kann (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 1-4 Entwurf WidmG). Ein Katalog von Merkpunkten hilft, um ein Entwidmungsvorhaben in der Gemeinde und gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit darzulegen. Zum Verfahren gehört zukünftig auch, dass ein Kommunikationskonzept den Entwidmungsbeschluss begleiten muss (§ 4 Absatz 2 Entwurf WidmG).

Das Gesetz bestimmt den Widmungszweck mit der „Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde“ (§ 1 Absatz 1 Entwurf WidmG). Damit soll auch die Möglichkeit der Abgabe einer Kirche an andere Religionsgemeinschaften bei Beibehaltung der Widmung eröffnet sein;

Beim Abschluss von Miet-, Kauf- oder Erbbaurechtsverträgen sind bestimmte Nutzungen und Vertragspartner auszuschließen (§ 7 Absatz 3 Entwurf WidmG). Sollten Dritte, mit denen die Kirchengemeinde Miet-, Erbbaurechts- oder Kaufverträge abschließt, ihrerseits die Gebäude Dritten überlassen, sind wiederum auch bestimmte Einschränkungen vertraglich und grundbuchlich abzusichern.

Die Regelungen zur Veräußerung von Kirchen und gottesdienstlich genutzten Gebäuden und zur Vergabe eines Erbbaurechts bei fortgesetzter Nutzung werden genauer und praxisentsprechend ausgestaltet. Miet- und Nutzungsverträge bedürfen zukünftig dann einer Genehmigung des Kirchenkreises, wenn sie eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben sollen (§ 7 Absatz 2 Entwurf WidmG).

Anstelle des Gebots, sakrale und liturgische Ausstattung nach der Entwidmung grundsätzlich zu entfernen, tritt eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall (§ 10 Absatz 2 Entwurf WidmG).

Das neue Recht kann auf eine Rechtsverordnung verzichten, wodurch eine einfache Anwendung des Widmungsgesetzes möglich ist.

Näheres zur Nutzung von Kirchen und gottesdienstlich genutzten Gebäuden soll einer Handreichung vorbehalten sein, die 2024 erarbeitet wird. Diese wird Empfehlungen enthalten, welche Aspekte bei der Entscheidung der kirchlichen Körperschaften über eine kurz- oder langfristige Nutzung durch Dritte zu bedenken wären. Die Handreichung soll die bisherigen Regelungen in § 4 Absatz 3 Entwurf WidmVO, die Konzeption zur Nutzung von Kirchen in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg sowie die Grundsätze für die Überlassung kirchlicher Räume der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ablösen.

Im Stellungnahmeverfahren hat der Gesetzentwurf allgemein große Zustimmung erhalten. Die

Gremien haben den Text ausführlich und sehr konstruktiv diskutiert. Die Stellungnahmen finden sich zusammengefasst in den Anlagen G 1 bis 4, auf die verwiesen wird. Ein notarielles Gutachten ergänzt die komplexe Sachlage der Einträge ins Grundbuch (G 5).

Az.: 3431-003 – T Ch/ R Hu/B Mö/R Pi/R Rk/T Sk/B Sei/B Si

**Kirchengesetz
über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und
weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden
(Widmungsgesetz – WidmG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Widmung**

- (1) Widmung im Sinne dieses Kirchengesetzes ist der Akt der zuständigen kirchlichen Körperschaft, eine Kirche oder weitere gottesdienstlich genutzte Gebäude auf Dauer zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde (Widmungszweck) zu bestimmen.
- (2) Durch die Widmung wird die Eigenschaft als öffentliche Sache mit Wirkung für die staatliche Rechtsordnung begründet.
- (3) Die Widmung kann auch für Gebäude erfolgen, die nicht im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und an denen ein dingliches Nutzungsrecht für gottesdienstliche Zwecke eingeräumt wurde.
- (4) Die kirchliche Körperschaft legt in der Regel mit dem Widmungsbeschluss im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel den Namen der Kirche fest.

**§ 2
Entwidmung**

- (1) Entwidmung ist der Beschluss der zuständigen kirchlichen Körperschaft, die Widmung einer Kirche oder weiterer gottesdienstlich genutzter Gebäude aufzuheben.
- (2) Ein Entwidmungsbeschluss ist zu fassen, wenn eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude grundsätzlich und dauerhaft nicht mehr zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde verwendet wird (Wegfall des Widmungszwecks).
- (3) Von einer Entwidmung kann abgesehen werden, wenn der Widmungszweck nach § 1 Absatz 1 trotz Abgabe zur Nutzung oder trotz Veräußerung erhalten bleibt. Soll die kirchliche Körperschaft ein Nutzungsrecht behalten, ist dieses durch Vertrag abzusichern; im Fall von Erbbaurechtsverträgen und Kaufverträgen grundbuchlich.

**§ 3
Entscheidungsfindung zur Entwidmung**

(1) Wird eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude nicht mehr für gottesdienstliche Zweck benötigt, prüft die zuständige kirchliche Körperschaft mögliche Optionen:

1. fortgesetzte Nutzung für eigene kirchliche Zwecke,
2. anteilige oder vollständige Nutzung durch Dritte unter Abschluss eines längerfristigen Miet- oder Nutzungsvertrags oder unter Einräumung eines Erbbaurechts,
3. Veräußerung,
4. Weiterbestand ohne Nutzung,
5. Abriss.

(2) Die Begründung des Entwidmungsbeschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft muss erkennen lassen, dass sie sich mit folgenden Aspekten auseinandergesetzt hat:

1. den Gründen, weshalb die Kirche oder das gottesdienstlich genutzte Gebäude nicht mehr für den Gottesdienst benötigt werden,
2. der zukünftigen Gewährleistung von gottesdienstlichem Leben und Verkündigung in der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des gottesdienstlichen Ortes und der besonderen Bedürfnisse von jüngeren und älteren Menschen,
3. der Akzeptanz der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes in der Kirchengemeinde, in der Region, in der Bevölkerung, ihrer bzw. seiner öffentlichen Wirkung und soziokulturellen Bedeutung,
4. regionalen Kooperationen oder anderen Formen der Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden,
5. der baukünstlerischen, historischen und städtebaulichen Bedeutung der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes,
6. dem künstlerischen und historischen Wert der Ausstattung der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes und dem Verbleib der Ausstattung,
7. der Baugeschichte, dem baulichen einschließlich des energetischen Zustands, dem Bauunterhaltungs- und Investitionsbedarf der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes,
8. Verpflichtungen, die sich aus vorangegangenen Fördermaßnahmen durch Dritte ergeben,
9. einer Bewertung des sonstigen Gebäudebestands der kirchlichen Körperschaft, insbesondere alternativer gottesdienstlicher Orte,

10. der grundstücks- und planungsrechtlichen Situation,
11. der möglichen zukünftigen Nutzung nach § 7 bis 9,
12. der zukünftigen Veränderung des Namens der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes.

§ 4 Verfahren

- (1) Soll eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude gewidmet oder entwidmet werden, so informiert die zuständige Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband frühzeitig den Kirchenkreis und das Landeskirchenamt über das Vorhaben.
- (2) Die zuständige kirchliche Körperschaft erstellt ein Kommunikationskonzept für die Entscheidung zum Entwidmungsverfahren und die Vermittlung des Entscheidungswegs. Sie stimmt das Kommunikationskonzept mit dem Kirchenkreis und der zuständigen bischöflichen Person ab.
- (3) Beabsichtigt eine kirchliche Körperschaft, eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude unter Beibehaltung der Widmung zu veräußern oder vergibt ein Erbbaurecht an dem entsprechenden Grundstück, informiert der Kirchenkreis das Landeskirchenamt.
- (4) Soll eine Patronatskirche entwidmet werden, so informiert die kirchliche Körperschaft darüber hinaus frühzeitig die Patronatsinhaberin bzw. den Patronatsinhaber und setzt sich mit ihr oder ihm ins Benehmen, soweit nicht ohnehin weitergehende Mitbestimmungsrechte bestehen. Die Auswirkungen einer Entwidmung auf das Patronat sind zu prüfen.
- (5) Soll eine denkmalgeschützte Kirche oder ein denkmalgeschütztes gottesdienstlich genutztes Gebäude entwidmet werden, führt die zuständige kirchliche Körperschaft rechtzeitig vor einer Beschlussfassung die denkmalrechtliche Abstimmung gemäß § 5 Kirchengesetz vom 19. März 2020 (KABl. S. 100) in der jeweils geltenden Fassung herbei.
- (6) Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband fasst ihren bzw. seinen Beschluss über die Widmung oder die Entwidmung nach Beratung durch den Kirchenkreis und unter Berücksichtigung des Kommunikationskonzepts.

§ 5 Genehmigung

- (1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats über die Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde bedürfen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verfassung der Genehmigung des Landeskirchenamts.

(2) Der Kirchenkreis leitet den Antrag der Kirchengemeinde auf Genehmigung eines Widmungs- oder Entwidmungsbeschlusses an das Landeskirchenamt. Im Fall eines Entwidmungsbeschlusses sind folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. der Entwidmungsbeschluss mit Begründung nach § 3 Absatz 2,
2. das Inventarverzeichnis nach § 10 Absatz 1,
3. eine Stellungnahme des Kirchenkreisrats zum Entwidmungsbeschluss und
4. eine Mitteilung des Kirchenkreises zu Anträgen auf Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 Verfassung in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Kirchbaugesetz und nach Artikel 26 Absatz 3 Verfassung in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Kirchbaugesetz.

§ 6

Gottesdienst anlässlich der Widmung oder Entwidmung

(1) Anlässlich der Widmung oder Entwidmung von Kirchen sowie gottesdienstlich genutzten Gebäuden ist ein Gottesdienst zu halten.

(2) Die Leitung des Gottesdienstes erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof gemäß Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 Verfassung oder durch die zuständige Bischöfin bzw. den zuständigen Bischof im Sprengel gemäß Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 Verfassung oder im Vertretungsfall durch die jeweilige ständige bischöfliche Stellvertretung. Die Kirchengemeinde stimmt sich frühzeitig mit der jeweiligen Leitung des Gottesdienstes ab.

§ 7

Umnutzung, Nutzung durch Dritte

(1) Möchte die zuständige kirchliche Körperschaft die Kirche oder das gottesdienstlich genutzte Gebäude an Dritte vermieten, einem Dritten ein Erbbaurecht an dem entsprechenden Grundstück einräumen oder es veräußern, hat sie vor dem Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 oder vor dem Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrags mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr zu prüfen, ob

1. Belange des Denkmalschutzes,
2. dingliche Rechte Dritter,
3. baurechtliche Vorschriften hinsichtlich einer zweckbestimmten Ausweisung von Grundstücken für eine kirchliche Nutzung,
4. staatliche oder kommunale Baulastverpflichtungen oder
5. die kirchliche Gebäudestrukturplanung

bei der geplanten Umnutzung oder Nutzung durch Dritte beachtet werden müssen bzw. dieser entgegenstehen könnten.

(2) Der Beschluss eines Kirchengemeinderats zur Veräußerung oder zur Nutzung einer Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes durch Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrags mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder die Einräumung eines Erbbaurechts bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisrats.

(3) Die zuständige kirchliche Körperschaft ist verpflichtet bzw. die bzw. der Mietende, die bzw. der Erbbauberechtigte oder die bzw. der Erwerbende ist zu verpflichten, den Grundbesitz

1. nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die der Unterbringung und Führung von Bordellen und bordellartigen Betrieben, dem Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter, der Darbietung sexueller Handlungen oder Spiel- und Wettbetrieben dienen,
2. nicht Gruppierungen zu überlassen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen oder verboten sind.

Die bzw. der Mietende, die bzw. der Erbbauberechtigte oder die bzw. der Erwerbende ist weiterhin zu verpflichten, den Grundbesitz religiösen Gemeinschaften nur nach Freigabe durch das Landeskirchenamt zu überlassen. Zur Sicherung dieser Verpflichtung und der Verpflichtungen nach Nummer 1 und 2 ist im Fall von Erbbaurechtsverträgen und Kaufverträgen eine Dienstbarkeit einzutragen.

(4) Den zugunsten der kirchlichen Körperschaft bestellten Dienstbarkeiten dürfen in Abteilung III des Grundbuchs keine Belastungen im Rang vorgehen. In Abteilung II dürfen nur solche Belastungen vorgehen, die weder zum Erlöschen der Dienstbarkeit führen können noch die Ausübung der Dienstbarkeit mehr als nur unerheblich einschränken.

§ 8

Einräumung eines Erbbaurechts bei fortgesetzter Nutzung

(1) Räumt die zuständige kirchliche Körperschaft Dritten ein Erbbaurecht ein und beabsichtigt, die Kirche oder das gottesdienstlich genutzte Gebäude weiterhin anteilig oder vollständig selbst für gottesdienstliche oder andere Zwecke zu nutzen, ist das Nutzungsrecht der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Erbbaurechtsvertrag durch im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit sicherzustellen. Regelungen zur Kostentragung oder zur Unterhaltung des Gebäudes oder andere Vereinbarungen, die nicht durch Dienstbarkeit gesichert werden können, sollen schuldrechtlich so vereinbart werden, dass sie auch Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung binden.

(2) Die bzw. der Erbbauberechtigte soll, abhängig von Umfang und Inhalt der beabsichtigten Nutzung, vertraglich verpflichtet werden, den Grundbesitz nicht in einer Form zu nutzen, die dem Charakter des Gebäudes als Kirche oder gottesdienstlich genutztes Gebäude zuwiderläuft oder den Nutzungszweck stört, den die Kirche sich vorbehalten hat. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen soll eine Dienstbarkeit eingetragen und ein Heimfallgrund bei Zuwiderhandlung vereinbart werden. Darüber hinaus ist ein Vorkaufsrecht für

alle Verkaufsfälle für den jeweiligen Grundstückseigentümer im Erbbaugrundbuch einzutragen.

(3) Es ist darauf zu achten, dass die zuständige kirchliche Körperschaft kein Haftungsrisiko behält und von der Bauunterhaltung freigestellt wird.

(4) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Veräußerung bei fortgesetzter Nutzung

(1) Für die Veräußerung einer Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes gelten die Regelungen des § 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Heimfallanspruchs ein Anspruch auf Rückübertragung tritt. Darüber hinaus ist ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die zuständige kirchliche Körperschaft im Grundbuch einzutragen.

(2) Die Vorschriften der Grundstücksrechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 10

Inventarverzeichnis, Ausstattung, Rückbau

(1) Die Ausstattung einer zu entwidmenden Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes ist nach Vorgabe des Landeskirchenamts zu inventarisieren. Das Inventarverzeichnis ist dem Landeskirchenamt mit dem Entwidmungsbeschluss vorzulegen.

(2) Über den Verbleib der sakralen und liturgischen Ausstattung ist in sorgfältiger Abwägung zu entscheiden. Zur Ausstattung gehören insbesondere Kreuze und andere christliche Symbole, Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken sowie christliche Darstellungen der bildenden Kunst. Für den sachgerechten Umgang und den Verbleib der Ausstattung nach einer Entwidmung sorgt der Kirchenkreis in Absprache mit dem Landeskirchenamt.

(3) Anträge auf Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 Verfassung sind zeitgleich mit dem Antrag auf Entwidmung nach § 5 zu stellen.

§ 11

Name und frühere Förderung

(1) Mit der Genehmigung des Entwidmungsbeschlusses erlischt der Name der Kirche oder des gottesdienstlich genutzten Gebäudes, soweit die kirchliche Körperschaft nichts anderes beschließt.

(2) Im Zusammenhang mit der Änderung der Nutzungsart sind Verpflichtungen, die sich aus vorangegangenen Fördermaßnahmen durch Dritte ergeben, zu berücksichtigen.

§ 12

Bekanntmachung

Das Landeskirchenamt gibt die Widmung und Entwidmung einer Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen (Widmungsgesetz – WidmungsG) vom 4. Dezember 2006 (GVOBl. 2007 S. 3) und
 2. die Rechtsverordnung über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung und Veräußerung sowie den Abbruch von Kirchen vom 23. Februar 2007 (GVOBl. S. 86).
- (3) Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Anwendung von § 45 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137), die durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) geändert worden ist, für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

Begründung des Widmungsgesetzes

I. Zur rechtlichen Ausgangslage

In der Nordkirche bestehen in den verschiedenen Gebieten der ehemaligen Landeskirchen unterschiedliche Rechtsgrundlagen zum Thema Widmung und Entwidmung von Kirchen und gottesdienstlich genutzten Gebäuden.

1. Rechtslage im gesamten Gebiet der Nordkirche

Im Gebiet der gesamten Nordkirchen gelten die Regelungen der Verfassung und der Kirchengemeindeordnung.

Der Kirchengemeinderat beschließt nach Artikel 25 Absatz 2 Nummer 7 Verf über die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und deren Verwendung und nach Artikel 25 Absatz 2 Nummer 8 Verf in Verbindung mit § 21 Nummer 6 KGO über die Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Räumen. Der Beschluss zu Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden der Kirchengemeinde bedarf gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 1 der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Für die Kirchenkreise regelt Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 Verf, dass der Kirchenkreisrat über die Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises beschließt. Auch hier bedarf ein Widmungs- oder Entwidmungsbeschluss der Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 1 Nummer 1 Verf.

2. Rechtslage nur auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gelten gem. § 2 Absatz 3 EG.Verf das „Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen“ vom 4. Dezember 2006 sowie die „Rechtsverordnung über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung und Veräußerung sowie den Abbruch von Kirchen“ vom 23. Februar 2007 fort. Ergänzt werden diese durch die „Grundsätze für die Überlassung kirchlicher Räume“, vom 15. September 1991 (Beschluss des Kollegiums des Kirchenamts – NEK-Mitteilungen) sowie die Handreichung „Unsere Kirche - unsere Kirchen. Eine Handreichung zur Nutzung und Umnutzung von Kirchengebäuden“ (2004).

3. Rechtslage nur auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg

Im Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg finden zwei Handreichungen weiterhin Anwendung. Zum einen ist dies die Handreichung „Konzeption zur Nutzung von Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ (Beschluss der Kirchenleitung, 2004), zum anderen die „Handreichung der Kirchenleitung für das theologische Gespräch in den Konventen, in Kirchengemeinderäten und in der Vikarsausbildung zu den Fragen der Nutzung von Kirchen für weltliche Trauerfeiern, kirchliche Trauerfeiern für Nichtkirchenmitglieder, weltliche Trauerfeiern für Kirchenmitglieder, Glockengeläut aus kirchlichem Anlass“, undatiert, ca. 2011/12).

4. Rechtslage nur auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche

Auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche gilt formal noch § 45 („Widmung, Nutzung und Entwidmung gottesdienstlicher Räume“) der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 fort, auch wenn diese Regelung keine Anwendung mehr findet. Siehe dazu die Einzelbegründung zu § 13.

Das neue Widmungsgesetz führt einheitliches Recht für die Nordkirche ein.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 1 Widmung

Absatz 1

In § 1 Absatz 1 wird geregelt, dass Kirchen oder weitere gottesdienstliche genutzte Gebäude zum Zweck des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde gewidmet werden können.

Eine Widmung erfolgt grundsätzlich durch einen Beschluss des Kirchengemeinderats, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Es kann jedoch auch Fälle geben, in denen ein offizieller Widmungsbeschluss nicht vorliegt, bei denen jedoch nach langer tatsächlicher Ingebrauchnahme als gottesdienstlicher Raum vom Vorliegen eines solchen Beschlusses auszugehen ist (das gilt für manche mittelalterliche Kirche). Die Bezeichnung „Akt“ meint daher zum einen den Beschluss der öffentlich-rechtlichen Körperschaft als auch den Fall einer Widmung durch tatsächliche Nutzung oder Ingebrauchnahme.

Inhaltlich bezieht sich die Widmung primär nicht nur auf den eigenen gottesdienstlichen Gebrauch der Kirchengemeinde der Nordkirche. Durch die Formulierung „Gottesdienst der christlichen Gemeinde“ wird der gottesdienstliche Gebrauch eines Gebäudes auch auf andere Konfessionen erweitert. Unter christlicher Gemeinde werden die Menschen verstanden, die sich im Glauben an Jesus Christus um Wort und Sakrament versammeln. Die Formulierung „christliche Gemeinde“ findet sich auch schon in § 1 Absatz 1 WidmungsG-NEK, wird aber im Kontext dieses Gesetzes seiner eigentlichen Bedeutung entsprechend weiter ausgelegt. Die Formulierung liegt zudem auch eher im sprachlich-theologischen Argumentation von CA 7, die die Begriffe „christliche Kirche“ und „Versammlung aller Gläubigen“ nutzt und damit den Charakter des Zusammenkommens von Individuen zu einer Kirche betont.

Objekt der Widmung ist eine „Kirche“ oder ein „gottesdienstlich genutzter Raum“. Auf eine Definition von „Kirche“ wird verzichtet (bisher in § 1 Absatz 1 WidmungsG-NEK). Das WidmungsG-NEK ging davon aus, dass jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil, der zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmet wird, als Kirche zu bezeichnen ist. Erst durch eine Widmung wurde gemäß der Definition aus Gebäuden oder Gebäudeteilen eine Kirche. Daher konnte Objekt einer Widmung begrifflich auch nur ein Gebäude oder ein Gebäudeteil sein, das Objekt einer Entwidmung war aber begrifflich eine Kirche.

Diese Sichtweise ist mit der Verfassung nicht mehr vereinbar. Zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmete Gebäude sind nicht nur Kirchen, sondern es können auch andere Gebäude zu

diesem Zweck gewidmet werden. Dies ergibt sich aus Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 Verfassung und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 Verfassung. Dort wird bei den bischöflichen Aufgaben die Formulierung „Gottesdienst aus Anlass der Widmung oder Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden“ verwendet. Daher wurde die bisherige Regelung von § 1 Absatz 2 WidmungsG-NEK in § 1 Absatz 1 WidmG-Entwurf neu formuliert.

Inwieweit „dem Gottesdienst gewidmete Gebäude“ gegenüber „Kirchen“ im staatlichen Recht Nachteile erlangen, kann momentan nicht eingeschätzt werden. Es ist zu vermuten, dass sich aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen „dem Gottesdienst gewidmete Gebäude“ auch unter den Begriff „Kirchen“ subsumieren lassen. Beispielsweise gibt es im Strafrecht Normen, die sich speziell auf Kirchen beziehen. So wird in § 306 a StGB (schwere Brandstiftung) und in § 243 StGB (schwerer Diebstahl) eine Erschwerung angenommen, weil es eine Kirche oder „ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude“ betrifft. Grundsätzlich ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine staatliche Norm, die etwas über „Kirchen“ regelt, auch weitere Gebäude mit umfasst.

Gebäudeteile werden als eigene Kategorie einer Widmung nicht mehr vorgesehen, da es dafür kaum praktischen Anwendungsfälle gibt und sie unter „Gebäude“ subsumiert werden können.

Nicht geregelt wird der Umgang mit mobilem Inventar von Kirchen wie z.B. den „Prinzipalien“, also den vornehmsten Stücken unter den liturgischen Möbeln wie z.B. dem Altar, der Kanzel oder dem Taufstein. Im evangelischen Kontext werden sie i.d.R. auch nicht als gewidmet bezeichnet, sondern werden als „Inventar“ verstanden; vgl. dazu § 10.

Um möglicherweise irritierende Verständnismöglichkeiten zu vermeiden, wurde auf den Begriff der „Weihe“ verzichtet.

Absatz 2

Die Begründung einer öffentlichen Sache durch Widmung erhält wegen ihrer Bedeutung nun einen eigenen Absatz. Mit der Widmung wird eine Kirche oder ein sonstiges Gebäude zur dauerhaften gottesdienstlichen Nutzung bestimmt. Es handelt sich um ein Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinde (Artikel 20 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 3 Nummer 7 Verf).

Zum einen hat der Beschluss des Kirchengemeinderats wie andere Beschlüsse die Bedeutung einer gemeindeinternen Festlegung. Daher fehlt auch die für einen Verwaltungsakt notwendige Außenwirkung. Zum anderen erhält die Kirche, die Kapelle oder das Gebäude mit der Widmung den Status einer „religionsgemeinschaftlichen öffentlichen Sache“¹. Es ist eine religionsverfassungsrechtliche Besonderheit, dass für kirchliche öffentliche Sachen das staatliche öffentliche Sachenrecht gilt². Im Fall von Kirchen und Kapellen geht es um den Gemeingebrauch, der mit der Widmung eröffnet wird. Es wird eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit begründet, die den Eigentümer (Kirchengemeinde) verpflichtet, die Nutzung im Rahmen des Widmungszecks zu dulden. Die Gemengelage zwischen privatem und öffentlichem Recht wird

¹ Unruh, Religionsverfassungsrecht, § 9 Rn. 304 f.

² Von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, § 31 S. 262 f.

auch als modifiziertes Privateigentum bezeichnet³. Verfügungen über die Sache sind dem Eigentümer grundsätzlich möglich, dürfen aber nicht zu einer Beeinträchtigung des Nutzungszwecks führen⁴.

Absatz 3

Grundsätzlich ist eine Widmung an das Eigentum der kirchlichen Körperschaft an dem Gebäude gebunden. Allerdings können auch Gebäude, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen, gewidmet werden, sofern der Verfügungsberechtigte zustimmt⁵. Möglich ist daher auch ein Eigentumswechsel, d.h. z.B. ein Verkauf einer gewidmeten Kirche unter Beibehaltung der Widmung; wobei ein neuer Eigentümer auch an die öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit, die durch die Widmung entsteht, gebunden ist. Aus diesem Grund ist eine Entwidmung selbst bei Verkauf nicht mehr zwingend notwendig (s. § 2 Absatz 2 und 3), wenn der Widmungszweck in der fortgesetzten Nutzung zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde erhalten bleibt. Fälle der Praxis machten diese Neuregelung erforderlich, die allerdings auch von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bekannt ist.

Absatz 4

Absatz 4 nimmt die Regelung von § 15 Absatz 4 KGO auf und wird aus Klarstellungsgründen hier eingefügt.

§ 2 Entwidmung

Absatz 1

Entwidmung ist als aufhebender Beschluss zur „Entwidmung“ definiert. Die Entwidmung beendet den Status als öffentliche Sache.

Absatz 2

Bisher gab es in § 1 Absatz 3 WidmungsG-NEK Fallgruppen, die zwingend zu einer Entwidmung führen. Statt einer dreiteiligen Kasuistik wird hier nun das grundlegende Kriterium genannt, das eine Entwidmung notwendig macht: der Wegfall der Funktion *einer* Kirche für die zentrale Funktion *der* Kirche; sie soll nämlich eine Versammlung der Gläubigen sein, bei welcher Gelegenheit das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente dem Evangelium gemäß gereicht werden (CA 7). Soll das dort nicht mehr geschehen, kann das Gebäude auch nicht mehr Kirche (oder gottesdienstlich genutztes Gebäude) sein. Wie schon bei der Widmung ist die Frage der Eigentümerschaft für die Entwidmung ebenfalls nicht konstitutiv.

Einige Kirchengemeinden müssen aufgrund ihrer Finanzlage Gebäude abgeben oder sich neuen Nutzungskonzepten öffnen. Dazu kann gehören, dass eine Kirche veräußert oder langfristig Dritten überlassen wird, ohne dass jedoch der kirchliche Zweck wegfiel. Beispiele hierfür sind die Friedenskirche in Husum, die von der Diakonisches Werk Husum gGmbH erworben wurde (hier feiert die Kirchengemeinde weiterhin regelmäßig Gottesdienste), oder Überlegungen von Kirchengemeinden im Pommerschen Kirchenkreis, wo Privatpersonen Interesse an der Nutzung einer Kapelle oder Kirche haben. Auch die Kulturkirche St. Jakobi in Stralsund ist ein Beispiel für eine Übertragung an Dritte (Stiftung Kulturkirche St. Jakobi Stral-

³ Dürig/Herzog/Scholz, GG-Komm., 98 EL 2022, Art. 90 Rn. 12.

⁴ Von Campenhausen/de Wall, aaO.

⁵ Unruh, aaO, § 9 Rn. 304.

sund) und beibehaltener Widmung (in loser Folge werden Gottesdienste in der Kirche gefeiert).

Die Formulierung, dass der Entwidmungsbeschluss zu fassen ist, wenn das als Kirche genutzte Gebäude nicht mehr für die „Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde“ genutzt wird, ist bewusst weit gefasst. So kann die Kirche z.B. weiterhin gewidmet bleiben, wenn die im Eigentum haltende kirchliche Körperschaft zwar dort keine Gottesdienste mehr feiert, sie aber z.B. zu diesem Zweck an eine Gemeinde einer anderen christlichen Gemeinschaft vermietet.

Absatz 3

Den Kirchengemeinden sollen durch diese Regelung neue Nutzungsformen erleichtert werden, die die finanziellen Lasten des Gebäudes verringern oder gar gänzlich vermeiden, trotzdem aber eine weitere i.d.R. anteilige Nutzung ermöglichen. Ein Beispiel für die Nutzung einer Kirche durch eine andere religiöse Gemeinschaft (Freie Evangelische Gemeinde Kiel) ist die Kieler St.-Jürgen-Kirche (Friedensgemeinde). Wenn eine christliche Gemeinde die Kirche oder die Räume langfristig nutzt, ist – selbst wenn keine kirchengemeindliche Nutzung mehr stattfindet – eine Entwidmung nicht mehr zwingend notwendig. Die Kirchengemeinde ist aber nicht gezwungen, die Widmung aufrechtzuerhalten, sondern kann sie auch jederzeit aufheben.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass gewidmete kirchliche Räume weiterhin gestalterischen Ansprüchen an den Raum genügen, von Dritten Regeln für kirchliche Räume eingehalten werden und die Rechte der Gemeinden gesichert bleiben. Daher sieht Satz 2 eine vertragliche Absicherung vor, die bei Erbbaurechts- und Kaufverträgen grundbuchlich erfolgen muss, da nur so die nötige Rechtssicherheit und -klarheit für alle Beteiligten gegeben ist. Im Einzelfall ist auch das Festhalten durch einfachen Vertrag möglich, nämlich in den Fällen, in denen eine dingliche Sicherung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, weil kein notarieller Vertrag zu schließen ist (zum Beispiel bei Mietverträgen). Dies stellt gegenüber der Widmung eine Erleichterung dar, die auch dem Rechtsinstitut der Widmung entspricht. Das Aufrechterhalten einer bereits bestehenden Widmung mit Einverständnis des Dritten ist leichter möglich als eine Neuwidmung ohne eine mit dem Gebäude verbundene entsprechende Tradition. Davon abgesehen muss bedacht werden, dass eine dingliche Absicherung eine deutliche höhere Schutzwirkung des Nutzungsrechts bedeutet.

Aus der Widmung als öffentlich-rechtliche Sache folgt eine *Verantwortung* für die Umsetzung bzw. Aufrechterhaltung des Widmungszwecks. Nutzt die Kirchengemeinde das Gebäude bei weiterhin bestehender Widmung nicht selbst, sondern Dritte, muss die Haftung aus Verkehrssicherungspflichten oder ihr Ausschluss vertraglich im Einzelfall geregelt werden.

§ 3 Entscheidungsfindung zur Entwidmung

Absatz 1

In § 3 WidmG ist ein Katalog der Handlungsstrategien für den Fall der Entwidmung zusammengestellt. Nach WidmungsG-NEK war ausdrücklich vorgesehen, dass die Nachnutzung in einem möglichst nahen Zusammenhang mit der ursprünglichen Bestimmung des Gebäudes stehen muss. Auch wenn dieser grundlegende Gedanke nach wie vor seine Berechtigung hat,

wird er hier nicht wiederholt, um die möglichen Handlungsoptionen nicht im Vorfeld zu verringern.

Daher ist ein Katalog von Optionen vorgesehen, falls eine Kirche nicht mehr für Gottesdienste der Gemeinde genutzt werden soll. Auch hier wird angesetzt bei der Frage nach der Feier des Gottesdienstes. Die Reihenfolge der Optionen ist dabei nicht zufällig, sondern spiegelt eine sinnvolle Prüfung von geringstmöglichen Veränderungen bis zur *ultima ratio* (Abbruch) ab.

Nummer 1 führt als erste Option die Weiternutzung für Zwecke der besitzenden Körperschaft an (Beispiel: Betrieb eines Kindergartens). Neu aufgenommen wurde als Nummer 2 der Fall, dass ein Nutzungsvertrag sich nur auf Anteile der Nutzung beziehen kann und das Gebäude nicht vollständig in die Nutzung eines Dritten übergeben wird (Beispiel: Jakobi-Kirche Stralsund). Die anteilige Weiternutzung einer Kirche durch die kirchliche Körperschaft kann jedoch trotz Verkauf eintreten, auch wenn sie es nicht muss (Nummer 3). Die Schließung eines Gebäudes ohne irgendeine Nutzung (Stilllegung) kann eine Möglichkeit sein (Nummer 4), wenn sich in absehbarer Zeit zunächst keine andere Möglichkeit findet. Jedoch fallen – je länger es geht, desto mehr – Unterhalts- und Sicherungspflichten an, die zu bedenken sind. Eine Entwidmung muss in diesem Fall nicht sofort erfolgen, da als ein Ausgang aus der Stilllegungsphase der Weiterbetrieb als Kirche durchaus denkbar ist. Schließlich kann der Abriss einer Kirche (Nummer 5) als extreme Möglichkeit für den Umgang mit dem Gebäude erwogen werden.

Absatz 2

Absatz 2 enthält einen Katalog an Aspekten, die die Kirchengemeinde zur Entscheidungsfindung prüfen und abwägen muss. Die Formulierung („muss erkennen lassen, dass sie sich ... auseinandergesetzt hat“) will andeuten, dass Absatz 2 auch zur Selbstreflexion dienen soll und die Situation rund um das zu entwidmende Gebäude unter möglichst verschiedenen Aspekten zu erfassen ist. Damit ist u.a. eine sachliche Grundlage gelegt für ein Kommunikationskonzept, das im Zuge der Entwidmung vorzulegen ist (§ 4 Abs. 2). Rechtlich handelt es sich um ein Entschließungsermessen der kirchlichen Körperschaft, das durch die aufgelisteten Aspekte sorgfältiger ausgeübt werden kann. Aus der bestehenden Liste gem. § 1 Absatz 3 EntwidmVO sind viele Punkte übernommen worden, sie wurden jedoch ergänzt und durch die Reihenfolge anders gewichtet.

Die Vorlage der Prüfungspunkte ist für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit durch das Landeskirchenamt wichtig, siehe unten zu § 5 Absatz 2 Nummer 1. Die hier genannten Aspekte sollten schriftlich im Zusammenhang dargestellt werden, so dass sowohl der Kirchenkreis als auch das Landeskirchenamt das Vorhaben angemessen einschätzen können.

Nummer 1: Der Kern der Entwidmung betrifft den Verlust der Zentralfunktion einer lutherischen Kirche. Daher wird dieser Punkt zuerst genannt. In der Regel werden hier auch die entscheidenden Beweggründe für die beabsichtigte Entwidmung deutlich.

Nummer 2: Die Erfüllung des Auftrags einer Kirchengemeinde (Artikel 25 Absatz 3 Nummer 1 Verf) wird zukünftig anders gestaltet werden, was an dieser Stelle zu beschreiben ist. Hier könnten Art und Zahl der gottesdienstlichen Angebote genannt werden, aber auch die zurückzulegenden Wege, die fortan für einen oder mehrere gottesdienstliche Orte der Gemeinde

notwendig werden usw. Für jüngere und ältere Menschen sind solche Wege aus Kostengründen oder wegen eingeschränkter körperlicher Möglichkeiten u.U. schwierig, worauf die Junge Nordkirche im Stellungnahmeverfahren hingewiesen hat. Daher findet dieser Punkt eine ausdrückliche Erwähnung.

Nummer 3: In der Gemeinde, aber auch darüber hinaus unter allen Anwohnenden und in der Region wird der gottesdienstliche Ort in der Regel eine Bedeutung haben: Für den Gottesdienst, als Identifikationspunkt, als Treffpunkt, als beliebter Konzertsaal usw. Das Ansehen, die Bedeutung des Gebäudes, aber auch möglicherweise Desinteresse oder Nicht-Achtung müssen sich dabei durchaus nicht nur auf die „Kerngemeinde“, auch nicht nur auf alle Gemeindeglieder, sondern können sich auf alle dort lebenden Menschen beziehen. Spätestens im Fall der Mitteilung, man wolle sich von dem Gebäude trennen oder es aus der bekannten Nutzung nehmen, werden vielfältige Reaktionen hervorgerufen, die bereits im Vorfeld wahrgenommen und beachtet werden sollen.

Nummer 4: Die Bildung von Regionen und anderen Formen der Zusammenarbeit haben ihre Auswirkungen auf die Wege, die Interessierte zukünftig gehen müssen, auf andere Orte, vielleicht auch auf die „geistliche Landkarte“ der Gemeinde mit anderen Menschen und anderen Angeboten. Zur Frage wird dann, wie sich der Wegfall des gottesdienstlichen Ortes in diese Regionalisierung einfügt.

Nummer 5: Eine Kirche ist auch ein Kunstwerk. Sie hat eine Geschichte, vielleicht für den Ort oder aber den Stadtteil eine besondere Bedeutung und erzählt allein durch ihre Existenz eine Geschichte. Auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten kann eine Kirche eine besondere Rolle einnehmen.

Nummer 6: Die Ausstattung ist besonders zu erfassen, um insbesondere Verluste an beweglicher Kunst, wie sie aus früheren Generationen bekannt sind, zu vermeiden. Erfahrungsgemäß wird diesem Aspekt im Vorfeld einer Umnutzung oder Entwidmung zu wenig Beachtung geschenkt. Es dauert meist einige Zeit, neue Orte oder Nutzer für die Ausstattung einer Kirche zu finden, daher sollten die Überlegungen so früh wie möglich begonnen werden. Vgl. dazu näher § 10.

Nummer 7: Aus Baugeschichte, baulichem Zustand und Investitionsbedarf dürfte sich in vielen Fällen ein oder *der* Grund für den Entwidmungsantrag ergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass gerade diese Aspekte auf dem Weg zum Entwidmungsantrag bereits gut beschrieben worden sind. Dass auch der energetische Zustand geprüft werden soll, nimmt Aspekte des Klimaschutzes und der nachhaltigen Gebäudebewirtschaftung auf.

Nummer 8: Bauunterhaltungs- oder andere Investitionsmaßnahmen in oder an der Kirche können auch durch Dritte unterstützt worden sein, so dass sich Verpflichtungen daraus ergeben. Solche Verpflichtungen können in Förderrichtlinien oder Verträgen festgelegt sein, es kann sich auch um weiche Faktoren handeln, sofern Spender:innen wegen einer Fundraising-Aktion einige Zeit zuvor die Erwartung hatten, die Kirche könne länger in Betrieb gehalten werden.

Nummer 9: Darzustellen ist die bauliche Situation, der Zustand des Gebäudes und der zu erwartende Unterhalt für andere Gebäude in der Gemeinde bzw. Region. Dies schafft weitere Klarheit darüber, inwiefern die Gemeinde ihren Auftrag zukünftig erfüllen kann.

Nummer 10: Das Grundstück selbst kann in vielfältiger Weise mit Auflagen oder Belastungen belegt sein, die darzustellen sind. Auch Patronatsrechte und -pflichten sind zu nennen.

Nummer 11: Sofern zukünftige Nutzungsszenarien bestehen (wie sie sich z.B. aus den §§ 7 bis 9 ergeben), sind diese zu beschreiben.

Nummer 12

Nummer 12 nimmt Bezug auf § 11 Absatz 1 Satz 1, wonach eine Kirche mit der Entwidmung ihren Namen verliert, sofern die Kirchengemeinde nichts anderes beschließt. Gegebenenfalls ist z.B. mit einem Erwerber oder einer Nutzerin eine Vereinbarung über die Bezeichnung der Kirche abzuschließen.

§ 4 Verfahren

§ 4 fügt die Regelungen des § 2 WidmungsG-NEK und von § 1 EntwidmungsVO zusammen. Aus den Absätzen des § 4 ergibt sich eine Reihenfolge des Verfahrens.

Absatz 1

Der frühzeitige Kontakt zum Kirchenkreis und zum Landeskirchenamt dient der gründlichen und umsichtigen Prüfung des Vorhabens, aber auch der Beratung sowie der Vermittlung an die Menschen vor Ort. Die Erstberatung durch das Landeskirchenamt nach § 2 Absatz 1 WidmungsG-NEK wurde gestrichen, da diese Aufgabe primär den Kirchenkreisen zukommt.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt eine Pflicht zum Erstellen eines Kommunikationskonzepts, da die Kommunikation des Prozesses eine sehr wichtige Aufgabe für die Gemeinde darstellt. Ein kirchliches Gebäude aufzugeben, ist ein Abschiedsprozess, der Gefühle von Trauer, Verlust und Abschied von einem Teil der eigenen Biographie u.v.m. auslösen kann. Entsprechend intensiv, ernst, vielleicht konflikthaft und langwierig sind die Bemühungen derer, die die Entscheidung treffen und zu vermitteln haben, für das Vorgehen werben, den Abschied gestalten und neue Perspektiven für die Gemeinde aufzeigen. Daher ist es zu einem frühen Zeitpunkt nötig, eine Vorstellung davon zu entwickeln, wie man mit wem ins Gespräch kommen möchte.

In einem Kommunikationskonzept sollte auch den Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich ist die Pflicht zur Beteiligung bereits in § 8 KJG geregelt. Zusätzlich wird in einer Handreichung weiter beschrieben werden, wie ein Kommunikationskonzept unter Berücksichtigung der jungen Nordkirche ausgearbeitet werden kann.

Absatz 3

Der Verkauf einer Kirche oder die Vergabe eines Erbbaurechts an einer Kirche unter Beibehaltung der Widmung ist ein Vorgang, der auch im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten auf landeskirchlicher Ebene Auswirkungen haben kann (z.B. Denkmalschutzbelange, Umgang mit wertvoller Ausstattung, Auswirkung auf u.U. bestehende Patronate etc.) und daher im Landeskirchenamt (auf dem Dienstweg, d.h. durch den Kirchenkreis) bekannt gemacht werden

muss. Die Genehmigungszuständigkeit für Verkauf von Grundeigentum und bei Einräumung von Erbbaurechten liegt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 3 Verf beim Kirchenkreis.

Absatz 4

Für die Patronatsinhaberin bzw. den Patronatsinhaber hat die Entwidmung einer Kirche unter Umständen erhebliche Folgen, so dass sie/er rechtzeitig informiert werden und das Benehmen hergestellt werden muss. Weitergehende Mitspracherechte aufgrund von Verträgen bleiben unberührt. Patrone können einzelne Vertreter:innen der regionalen Ritterschaft sein, aber auch Städte oder ein Bundesland. Die Patronatsrechte und -pflichten sind jeweils sehr unterschiedlich ausgestaltet, so dass weitere Regelungen an dieser Stelle unterbleiben können. Bei Patronaten ist grundsätzlich von Einzelfallprüfungen auszugehen.

Absatz 5

In § 5 KBauG ist das Verfahren des Abrisses einer denkmalgeschützten Kirche ausführlich geregelt, so dass es hier nur eines Hinweises auf diese Regelung bedarf. Das Verfahren nach § 5 KBauG hat die bisherige Regelung in § 1 Absatz 1 EntwidmungsVO abgelöst. Die Kirchengemeinde sollte für eine denkmalrechtliche Abstimmung Zeit einplanen, so dass der frühzeitigen Einleitung des Verfahrens eine hohe Bedeutung zukommt.

§ 6 EntwidmVO (Abbruch) wurde nicht in das WidmG-Entwurf übernommen, da der Abbruch von Kirchen nunmehr in Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Verf (Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Kirchen) i.V.m. Kirchbaugesetz geregelt ist.

Absatz 6

Absatz 6 beschreibt die Beschlussfassung zur Entwidmung als Ergebnis der bis hierhin beschriebenen Schritte. Insbesondere soll ein Kommunikationskonzept mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung greifen können und nicht etwa erst anschließend bedacht werden.

§ 5 Genehmigung

Absatz 1

Absatz 1 verweist deklaratorisch auf die Regelung von Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verf.

Absatz 2

Die Kirchengemeinden teilen über den Kirchenkreis mit, welche Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 und nach Artikel 26 Absatz 3 Verf noch beantragt wurden, damit die Genehmigungen gegebenenfalls zeitgleich geprüft werden können (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Entwurf WidmG). Der Antrag auf eine landeskirchliche Genehmigung gelangt über den Dienstweg und den Kirchenkreis an das Landeskirchenamt.

§ 6 Gottesdienst anlässlich der Widmung oder Entwidmung

Die Leitung des Gottesdienstes anlässlich der Widmung oder Entwidmung einer Kirche oder eines gottesdienstlich genutzten Raums liegt nach Artikel 97 Absatz 2 Nummer Satz 2 10 Verf bei der Landesbischofin und gemäß Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 Verf bei den Bischöfinnen und Bischöfen im Sprengel. Sie können sich durch ihre jeweiligen ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. Weitere Pastorinnen oder Pastoren mit der

Leitung dieses Gottesdienstes zu beauftragen, ist nicht möglich, da die Zuständigkeiten abschließend geregelt sind.

§ 7 Umnutzung, Nutzung durch Dritte

Absatz 1

§ 7 stellt wesentliche Kriterien auf, die einer geplanten Umnutzung oder Nutzung durch Dritte entgegenstehen können oder zu ihrer Modifikation führen müssen. Die sechs genannten Kriterien können, müssen aber nicht dazu führen, dass eine Vermietung, Vergabe im Erbbaurecht oder Veräußerung nicht möglich ist. Die Kirchengemeinden entscheiden über die Nutzung ihrer Gebäude durch eine Ermessensentscheidung (Artikel 25 Absatz 3 Nummer 7 Verf). Die Punkte 1 bis 4 nennen rechtliche Umstände, die Verträge zur weiteren Nutzung durch andere unmittelbar betreffen, während Punkt 5 fragt, ob der zukünftige Umgang mit dem Gebäude in die Planungen des Kirchenkreises passt;

Die Kirchengemeinden sollen sich zukünftig durch eine Handreichung der Landeskirche orientieren können, die Empfehlungen für kurz- und langfristige Nutzungskonzepte geben wird.

Absatz 2

Während Verpachtung und Verkauf von Grundeigentum einer Kirchengemeinde nach Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Verfassung ohnehin der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unterliegen, kann in weiteren Fällen durch Kirchengesetz ebenso ein Genehmigungsvorbehalt bestimmt werden (Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 Verfassung). Dies wird hier für den Fall einer *längerfristigen* Vermietung oder der Einräumung eines Erbbaurechts einer Kirche oder entsprechenden Gebäudes festgelegt.

Absatz 3

Wenn die Kirchengemeinde Gebäude aufgrund eines Mietvertrags, eines Erbbaurechts- oder Kaufvertrags Dritten überlässt, sind bestimmte Mindest-Vorgaben zu beachten; dies gilt sowohl für Vermietung, Erbpacht oder Verkauf durch die Kirchengemeinde als auch für den Fall, dass der Vertragspartner das Grundvermögen weiter überträgt oder überlässt. Die hier genannten Punkte, die die kirchliche Körperschaft ergänzen kann, beschränken sich auf solche, die nach Ausweis bestehender Verträge dieser Art im Raum der Nordkirche regelmäßig vorkommen. Bei ihnen ist daher von einer breiten Übereinkunft auszugehen ist, dass solche Nutzungen im Fall von Miete, Erbbaurecht oder Verkauf nicht gewünscht sind.

Nummer 1 soll Bordelle und bordellartige Betriebe, auch Erotikshops und -kinos in kirchlichen Liegenschaften verhindern. Die Nordkirche engagiert sich selbst in verschiedener Weise in der Beratung von Sex-Arbeiterinnen und der Aussteigerinnen-Beratung und wird daher aus diesen und Gründen des Menschenbildes solche Strukturen nicht bestärken wollen. Zu den Beratungsstellen der Nordkirche gehören „cara*SH“, die im gesamten Bundesland Schleswig-Holstein Sexarbeiter:innen beraten (vgl. <https://www.frauenwerk-nordkirche.de/beratung/cara/>), das Projekt „Aqua“ (vgl. <https://frauennetzwerk-sh.de/projekte/aqua.html>), das Umstiegsberatung und -begleitung für Sexarbeiter:innen anbietet, und die Fachstelle „contra“, die von Menschenhandel betroffene Frauen unterstützt (vgl. <https://www.frauenwerk-nordkirche.de/beratung/contra>). Das Begriffspaar „Bordelle und bordelhafte Betriebe“ ist in der Rechtsprechung eingeführt und wird üblicherweise genutzt. In der Rechtsprechung findet man jedoch auch die Begriffe „Prostitutionsstätte“, „Prostitutionseinrichtung“ oder „prostitutiver Be-

trieb“, die aber dem üblichen Sprachgebrauch noch ferner stehen. Dabei handelt es sich juristisch nicht um eine Vergnügungsstätte, sondern um einen Gewerbebetrieb. Die hier genutzten Begrifflichkeiten dienen auch der behördlichen Akzeptanz bei der Eintragung ins Grundbuch. Nach einem notariellen Gutachten ist die Formulierung für den Eintrag ins Grundbuch geeignet und wird auch von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwendet.

Spiel- und Wettbetriebe sind vom Gesetzgeber stark regulierte, aber in bestimmten Grenzen erlaubte Vergnügungsstätten. Sie bestehen als Spielbanken und Spielhallen oder sind in Gaststätten zu finden; hinzu kommt der recht große Bereich des illegalen Glücksspiels. Die starke gesetzliche Regulierung hängt mit den Gefahren des pathologischen Glücksspiels zusammen. Daher sollte auch eine kirchliche Körperschaft dies nicht unterstützen.

Nummer 2: Durch Nummer 2 sollen Gruppierungen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes oder solche, die verboten sind, durch die Nutzung (ehemals) kirchlicher Räume nicht gefördert werden, da bei Ihnen angenommen werden kann, dass sie die staatliche Ordnung bedrohen.

Nähere Informationen zu Vereinsverboten können auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (<https://tinyurl.com/3p2pjd5>) sowie im Verfassungsschutzbericht (2022) (<https://tinyurl.com/5h48yys6>) eingesehen jeweils aktuell werden.

Nummer 2 Satz 2:

Zweifellos gibt es Kirchen und religiöse Gemeinschaften, an die zu verkaufen oder im Erbbau zu vergeben kein Problem darstellt. Solche Kirchen anhand einer abgeschlossenen Liste zu identifizieren, ist jedoch schwierig; das bekannte ACK-Kriterium stellt keine Lösung des Problems dar, weil z.B. viele internationale Kirchen dort nicht vertreten sind. Zudem ändern sich die Einschätzungen von Kirchen (in den letzten Jahren z.B. der Neuapostolischen Kirche) durchaus, so dass sich eine statische Auflistung nicht anbietet.

Umstritten ist auch die Weitergabe an andere, nicht-christliche Religionsgemeinschaften. Während sich bezüglich jüdischer Gemeinden aus theologischen und historischen Gründen schon lange eine offene Haltung entwickelt hat, die auch in der Präambel der Nordkirche ihren Niederschlag gefunden hat, sieht es bei muslimischen, buddhistischen, hinduistischen u.a. Gemeinschaften deutlich anders aus.

Angemessener ist daher eine Beurteilung im jeweiligen Fall und angesichts des jeweiligen Ortes. Wird ein Erbbaurechts- oder Kaufvertrag abgeschlossen, sind Notare dazu verpflichtet, Auflagen zu prüfen und im Grundbuch eingetragene Zustimmungen einzuholen. Daher wird hier eine „Freigabe durch das Landeskirchenamt“ vorgesehen. Sie bedeutet, dass es gegenüber dem Dritten, mit dem die Kirchengemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und der jetzt seinerseits veräußern oder das Gebäude neuen Partnern überlassen möchte, eine Zustimmung oder Ablehnung des Landeskirchenamts gibt. Das Landeskirchenamt zieht zu diesem Zweck die jeweiligen kirchlichen Fachstellen beratend hinzu. Die Freigabe oder Versagung ist für denjenigen, der den Vertrag abschließen möchte, bindend.

Absatz 4

Die Bestimmung soll verhindern, dass der Bestand der hier geordneten Dienstbarkeiten durch Belastungen gefährdet wird, die ihnen im Grundbuch im Range vorgehen. Dies betrifft alle Dienstbarkeiten, die in den §§ 7 bis 9 beschrieben sind; vgl. § 8 Abs. 4.

§ 8 Einräumung eines Erbbaurechts bei fortgesetzter Nutzung

Absatz 1

§ 8 regelt die Einräumung eines Erbbaurechts bei fortgesetzter Nutzung und damit einen der in § 2 Absatz 3 genannten Fälle, in denen eine Widmung trotz Verkaufs weiterhin bestehen bleiben kann.

Fragen, die durch die einer kirchlichen Körperschaft grundbuchlich eingeräumte Nutzung aufkommen (wie etwa Haftungsfragen), können nicht selbst grundbuchlich geregelt werden. Für sie wird hier eine schuldrechtliche Regelung, z.B. durch einen Vertrag, vorgesehen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt zusätzliche Unterlassungspflichten, die aus der gemeinsamen Nutzung des Gebäudes resultieren. Diese Dienstbarkeit kann individuell, je nach Umfang und Inhalt der beabsichtigten Nutzung, unterschiedlich ausgestaltet werden. Es können zusätzlich zu den in Satz 1 erwähnten Unterlassungspflichten zum Beispiel bestimmte Nutzungsarten gesichert werden, die der Erbbauberechtigte nicht stören oder verhindern soll; dazu gehören z.B. feststehende Zeiten für Gottesdienste, Vorrang von Amtshandlungen vor anderen Nutzungsarten, Kosten bzw. Nutzungsentgelte, Nutzung der Glocken nach der Läuteordnung der Kirchengemeinde. Der Umfang der Eintragungsfähigkeit individuell ausgehandelter Dienstbarkeiten wird von den Grundbuchämtern unterschiedlich gesehen, es gibt in der Praxis aber sehr weitgehende Beispiele, so dass diese kirchengesetzliche Regelung als zusätzliche Argumentationslinie hilfreich sein kann. Der Anspruch auf Heimfall bei Zuwiderhandlungen wird in den meisten Fällen schon durch entsprechende Klauseln erfüllt sein; im Einzelfall mag es zusätzlicher Ausgestaltung bedürfen, zum Beispiel durch eine schuldrechtliche Vereinbarung mit Absicherung durch eine Vormerkung. Die *Möglichkeit* des Rückkaufs ist wie bei der Veräußerung (vgl. § 9) ebenfalls einzutragen.

Absatz 3

Die Verträge sind so auszugestalten, dass Haftungsrisiken ausgeschlossen werden und die kirchliche Körperschaft von der Bauunterhaltung freigestellt wird.

Absatz 4

Wie in § 7 wird auch für den Erbbau die Absicherung der Dienstbarkeiten gegenüber anderen Eintragungen im Grundbuch vorgeschrieben.

§ 9 Veräußerung bei fortgesetzter Nutzung

Absatz 1

Für die Veräußerung einer Kirche oder eines gottesdienstlichen genutzten Gebäudes bei fortgesetzter Nutzung werden die Regelungen des § 8 in wesentlichen Teilen für anwendbar erklärt. Wichtig ist auch in diesem Fall, eine eventuelle anteilige oder vollständige Weiternutzung durch Dienstbarkeit abzusichern. Um dieses Nutzungsrecht auch bei einem Eigentümerwechsel zu schützen, muss diese Dienstbarkeit eine Rechtsnachfolgerin/einen Rechtsnachfolger binden; ggf. treten entsprechende schuldrechtliche Regelungen dazu. Ein Vorkaufsrecht dient der zusätzlichen Absicherung. Hiervon könnte Gebrauch gemacht werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Eigentumswechsel sich negativ auf die Weiternutzung auswirkt. Vom Nutzungsrecht muss nicht dauerhaft Gebrauch gemacht werden. Sollte sich die

kirchliche Körperschaft irgendwann entschließen, die Nutzung aufzugeben, kann sie die Dienstbarkeit austragen lassen. In dem Fall muss das Gebäude entwidmet werden. Auch vom Vorkaufsrecht muss nicht Gebrauch gemacht werden, es dient nur der zusätzlichen Absicherung.

Die Veräußerungsbeschränkungen des § 7 Absatz 3 gelten auch für den Verkauf und sind entsprechend in den notariellen Vertrag aufzunehmen. Auch die allgemeinen Unterlassungspflichten des § 8 Absatz 2 sind zusätzlich zu der konkreten Nutzungsabsicherung aufzunehmen.

Absatz 2

Die Vorschriften der Grundstücksrechtsverordnung werden durch dieses Gesetz nicht berührt und sollen explizit anwendbar bleiben.

§ 10 Inventarverzeichnis, Ausstattung, Rückbau

Absatz 1

§ 10 fasst die Inhalte von § 4 WidmungsG-NEK mit § 7 EntwidmungsVO weitgehend unverändert zusammen. Verhindert werden durch diese Vorschriften kulturelle Katastrophen, wie sie z.B. für den Abbruch des alten Hamburger Marien-Doms (1804-1806) oder die alte Marienkirche in Husum belegt sind (1807-1809); in beiden Fällen ist seinerzeit Inventar „abhandengekommen“, vermutlich in Privathäusern geendet, auf den Müll geworfen oder in alle Welt über den Kunsthandel und andere Wege verstreut worden. Auch wenn ein derartig achtloser Umgang mit der Ausstattung heutzutage nicht üblich ist und in den meisten Fällen auch durch vorhandenen Denkmalschutz nicht in Frage kommt, ist der Verbleib der Ausstattung in der Regel ein komplexes Thema, dessen zeitlicher Aufwand unterschätzt wird und dann zu unliebsamen Zwischenlösungen und ungeklärten Zuständen führt.

Ein rechtzeitiges Anlegen des Inventarverzeichnisses und eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit dem zukünftigen Verbleib der Gegenstände unter Beratung insbesondere der/des Kunstgutreferent:in, aber auch des/der Gebietsreferent:innen des Dezernats Bauwesen des Landeskirchenamts hilft den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, gute Lösungen und Orte für den Verbleib der Ausstattung zu finden.

Absatz 2

Grundsätzlich entscheiden die Kirchengemeinden wie bisher über den Verbleib der sakralen und liturgischen Ausstattung der Kirche im Falle einer Entwidmung. Die Verantwortung für den sachgerechten Umgang mit dem Inventar und der ebenso sachgerechten Lagerung wird jedoch – entsprechend der nordelbischen Regelung – beim Kirchenkreis gesehen. Da auf landeskirchlicher Ebene beim Dezernat Bauwesen weiter reichende Erfahrungen im Umgang mit der Ausstattung sowie Kontakte und Netzwerke für eine eventuelle Unterbringung von Ausstattung existieren, ist hier die Absprache zu suchen.

Gestrichen wurde die Regelung in § 4 WidmungsG-NEK, nach der bei der Entwidmung die Ausstattung „grundsätzlich“ zu entfernen ist. Die Kirchengemeinden wägen selbst sorgfältig, beraten durch Kirchenkreis und Landeskirchenamt, den Umgang mit der Ausstattung ab. Eine Ausnahmeentscheidung des Landeskirchenamts nach alter Regelung ist ebenfalls nicht mehr notwendig, da Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 Verf die Genehmigungsverfahren

für Gestaltungsmaßnahmen, Glocken- und Orgelbaumaßnahmen und Maßnahmen an der Ausstattung von besonderem Wert regeln. Die Genehmigungen sind zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Entwidmung einzuholen (Absatz 3).

§ 11 Name, Patronat

Absatz 1

Kirchen erhielten immer schon und erhalten auch heute in der Regel bei der Widmung einen Namen (§ 15 Absatz 4 KGO). Mit der Entwidmung fällt der bezeichnete Gegenstand weg und daher auch der Name; die Kirchengemeinde hat jedoch die Möglichkeit, eine andere Regelung zu beschließen.

Absatz 2

Neu ist Absatz 2, wonach kirchliche Körperschaften berücksichtigen müssen, dass vorausgegangene Fördermaßnahmen (z.B. Zuschüsse, Fördergelder) eine kirchliche Körperschaft auch binden können. Sollte es zu einer Aufgabe der Kirche kommen, ist zu prüfen, ob die Bindungsfristen für Fördermaßnahmen abgelaufen sind, so dass es nicht zu einer Rückzahlungspflicht von Fördergeldern kommt.

§12 Bekanntmachung der Widmung und Entwidmung

Wie bisher werden Widmung und Entwidmung von Kirchen und gottesdienstlich genutzten Gebäuden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Aufgehoben werden das WidmungsG der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und die dazugehörige Rechtsverordnung. Aus Gründen der Rechtsbereinigung kann die Aufhebung der Rechtsverordnung auch mit einem Kirchengesetz erfolgen.

Durch das Kirchengesetz wird auch die Anwendung von § 45 der „Kirchlichen Verwaltungsordnung“ der UEK beendet. Die ehemalige Pommersche Ev. Kirche hatte 1999 der VwO durch Beschluss der Kirchenleitung zugestimmt (s. ABI. PEK 1999 S. 119), Art. 6 Abs. 2 GO UEK. Daher war diese Regelung § 2 Abs. 2 EGVerf-Teil 1 weiter im Gebiet des Pommerschen Kirchenkreises in Geltung. In der Vergangenheit hat die Nordkirche schon einzelne Bestimmungen (z.B. zu den Friedhöfen oder dem Bauen) je nach Bedarf außer Kraft (außer Anwendung) gesetzt. Daher ist aus Gründen der Rechtsklarheit auch die Anwendung von § 45 VwO zu beenden. Ursprünglich hatte man § 45 VwO auch mit dem Kirchbaugesetz aufheben wollen, dann aber im späteren Entwurf mit Streichung des Widmungsabschnitts aus dem Baugesetz wieder gestrichen. Da die Evangelische Kirche der Union nach § 75 Haushaltsordnung die VwO ausdrücklich nur „für die Union selbst“ außer Kraft gesetzt hat, ist es Sache der Landeskirchen, über die weitere Anwendung bzw. Außerkraftsetzung zu entscheiden.

I. Prüfverfahren Gesetzesfolgenabschätzung

RVO	<input type="checkbox"/>	Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz)
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		28.08.2023
Zuständige Referent*in im LKA		OKR Dr. Hauke Christiansen
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der NKJV (Kinder- und Jugendvertretung) erfolgt zunächst eine kurze Stellungnahme der JuNo.</p> <p>Da die Belange von jungen Menschen wesentlich durch das Gesetz betroffen sind, möchte der Ausschuss der Kinder- und Jugendvertretung das Gesetz zusätzlich durch ein Prüfverfahren laufen lassen und die Stellungnahme der Jungen Nordkirche mit einer erweiterten Stellungnahme der Kinder- und Jugendvertretung ergänzen. Diese wird bis Mitte Oktober 2023 erstellt und übersendet.</p>
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

***Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche***

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Entwicklungen von Kirchen / gottesdienstlichen Räumen nehmen unter dem ungeheuren Spardruck – zusammen mit gestiegenen Kosten für die Gebäudeerhaltung – zu. Die Entscheidungen hierfür liegen bei den Kirchengemeinden, müssen aber vom Landeskirchenamt genehmigt werden.</p> <p>Bislang gab es hierzu in der Nordkirche kein einheitliches Recht. Dies soll nun im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens geregelt werden. Zudem soll die praktische Handhabung der veränderten Situation angepasst werden.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche – insbesondere in den Gemeinden ○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ○ Kinder- und Jugendvertretungen innerhalb der Landeskirche
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> ● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit ● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ● Bildung und Erziehung ● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung ● Familiäre Bezüge ● Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Die Junge Nordkirche (und der Ausschuss zur Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung) befürworten den vorliegenden Gesetzesentwurf. Es ermöglicht den Gemeinden vor Ort eine individuelle, für sie passende Lösung für die Nutzung ihrer kirchlichen Räume und deren finanzieller Unterhalt zu finden.</p> <p>Junge Menschen schätzen zwar kirchliche Räume, sie erleben jedoch die christliche Botschaft und Verkündigung auch oft an anderen Orten der Gemeinschaft (z.B. auf Freizeiten oder am Strand etc.). Nachhaltige Bewirtschaftung durch Mitnutzung / Vermietung / Erbbaupacht von kirchlichen Räumen und den Wunsch nach gemeinschaftsstiftendem, spirituellem Erleben miteinander zu verbinden, erscheint wesentlich.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird es leichter für Gemeinden, ihre gottesdienstlichen Räume für den Sozialraum konsequent zu öffnen, sie baulich und in der Nutzung an die lokalen Bedürfnisse anzupassen. Dies kommt entsprechend auch der jungen Generation zugute, die auf diese Orte der Begegnung – insbesondere nach der Corona Pandemie und deren Kontaktbeschränkungen – angewiesen ist.</p>

Anmerkungen und Hinweise

Für junge Menschen in ländlichen Gegenden und für Kinder können kirchliche Räume Orte zur Begegnung und zum Austausch im Sozialraum sein: Kinder können nur bedingt und mit größerem Aufwand der Eltern lange Wegstrecken zurücklegen. Im ländlichen Raum gibt es selten eine intakte ÖPNV-Struktur, so dass junge Menschen nur schwer zu weit entfernten (kirchlichen) Orten fahren können, um sich dort zu treffen.

Neben der gottesdienstlichen Nutzung sollten entwidmete oder vermietete / verpachtete Kirchgebäude und kirchliche Räume daher vorrangig Gemeinschaft und Zusammenhalt, Begegnung und gegenseitige Unterstützung fördern. Die aktuelle junge Generation braucht nach den Jahren der Corona Pandemie genau solche Orte des sozialen Miteinanders. Die Neufassung der gesetzlichen Regelung (bzw. auch die zu erstellende Handreichung / Empfehlung) sollte aus Sicht der Jungen Nordkirche dieses Bedürfnis einer sozialen und gemeinschaftlichen Nutzung von entwidmeten Räumen durch junge Menschen noch deutlicher eintragen und auch klären, wie der Zugang zu den Räumen für die junge Generation geregelt ist.

Da Veränderungen an einem kirchlichen sakralen Ort oft mit Emotionen der Menschen vor Ort verbunden sind, begrüßt die Junge Nordkirche den Zusatz unter § 4 (2), dass ein Kommunikationskonzept vorgelegt werden muss, wenn eine Entwidmung beantragt wird. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass Kirchen und gottesdienstliche Räume zwar kirchenrechtlich der jeweiligen Körperschaft und den in ihr verantwortlich Leitenden zugeordnet sind, aber emotionale Bindungen sehr vieler anderer Menschen zu den Räumen auch bestehen. Daher erscheint es notwendig, nicht nur ein Kommunikationskonzept, sondern auch ein Konzept für Beteiligungsprozesse, die dann erst zu einer Entscheidung führen, zu implementieren. Dies wird schon in § 3 (2) angedeutet, aber aus Sicht der Jungen Nordkirche nicht deutlich genug festgehalten. Es wird angeregt, die Frage des Prozesses für die Beteiligung *aller* Menschen vor Ort mit aufzunehmen.

Konkrete Veränderungsvorschläge

/

I. Prüfverfahren Gesetzesfolgenabschätzung

RVO	<input type="checkbox"/>	Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz)
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		28.08.2023
Zuständige Referent*in im LKA		OKR Dr. Hauke Christiansen
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	<p>In Absprache mit dem Ausschuss für Gesetzesfolgenabschätzung der NKJV (Kinder- und Jugendvertretung) erfolgt zunächst eine kurze Stellungnahme der JuNo.</p> <p>Da die Belange von jungen Menschen wesentlich durch das Gesetz betroffen sind, möchte der Ausschuss der Kinder- und Jugendvertretung das Gesetz zusätzlich durch ein Prüfverfahren laufen lassen und die Stellungnahme der Jungen Nordkirche mit einer erweiterten Stellungnahme der Kinder- und Jugendvertretung ergänzen. Diese wird bis Mitte Oktober 2023 erstellt und übersendet.</p>
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

***Einschätzung und Stellungnahme der Jungen Nordkirche
in Absprache mit der Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche***

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Entwicklungen von Kirchen / gottesdienstlichen Räumen nehmen unter dem ungeheuren Spardruck – zusammen mit gestiegenen Kosten für die Gebäudeerhaltung – zu. Die Entscheidungen hierfür liegen bei den Kirchengemeinden, müssen aber vom Landeskirchenamt genehmigt werden.</p> <p>Bislang gab es hierzu in der Nordkirche kein einheitliches Recht. Dies soll nun im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens geregelt werden. Zudem soll die praktische Handhabung der veränderten Situation angepasst werden.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche – insbesondere in den Gemeinden ○ Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ○ Kinder- und Jugendvertretungen innerhalb der Landeskirche
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> ● Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit ● Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ● Bildung und Erziehung ● Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung ● Familiäre Bezüge ● Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Die Junge Nordkirche (und der Ausschuss zur Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung) befürworten den vorliegenden Gesetzesentwurf. Es ermöglicht den Gemeinden vor Ort eine individuelle, für sie passende Lösung für die Nutzung ihrer kirchlichen Räume und deren finanzieller Unterhalt zu finden.</p> <p>Junge Menschen schätzen zwar kirchliche Räume, sie erleben jedoch die christliche Botschaft und Verkündigung auch oft an anderen Orten der Gemeinschaft (z.B. auf Freizeiten oder am Strand etc.). Nachhaltige Bewirtschaftung durch Mitnutzung / Vermietung / Erbbaupacht von kirchlichen Räumen und den Wunsch nach gemeinschaftsstiftendem, spirituellem Erleben miteinander zu verbinden, erscheint wesentlich.</p> <p>Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird es leichter für Gemeinden, ihre gottesdienstlichen Räume für den Sozialraum konsequent zu öffnen, sie baulich und in der Nutzung an die lokalen Bedürfnisse anzupassen. Dies kommt entsprechend auch der jungen Generation zugute, die auf diese Orte der Begegnung – insbesondere nach der Corona Pandemie und deren Kontaktbeschränkungen – angewiesen ist.</p>

Anmerkungen und Hinweise

Für junge Menschen in ländlichen Gegenden und für Kinder können kirchliche Räume Orte zur Begegnung und zum Austausch im Sozialraum sein: Kinder können nur bedingt und mit größerem Aufwand der Eltern lange Wegstrecken zurücklegen. Im ländlichen Raum gibt es selten eine intakte ÖPNV-Struktur, so dass junge Menschen nur schwer zu weit entfernten (kirchlichen) Orten fahren können, um sich dort zu treffen.

Neben der gottesdienstlichen Nutzung sollten entwidmete oder vermietete / verpachtete Kirchgebäude und kirchliche Räume daher vorrangig Gemeinschaft und Zusammenhalt, Begegnung und gegenseitige Unterstützung fördern. Die aktuelle junge Generation braucht nach den Jahren der Corona Pandemie genau solche Orte des sozialen Miteinanders. Die Neufassung der gesetzlichen Regelung (bzw. auch die zu erstellende Handreichung / Empfehlung) sollte aus Sicht der Jungen Nordkirche dieses Bedürfnis einer sozialen und gemeinschaftlichen Nutzung von entwidmeten Räumen durch junge Menschen noch deutlicher eintragen und auch klären, wie der Zugang zu den Räumen für die junge Generation geregelt ist.

Da Veränderungen an einem kirchlichen sakralen Ort oft mit Emotionen der Menschen vor Ort verbunden sind, begrüßt die Junge Nordkirche den Zusatz unter § 4 (2), dass ein Kommunikationskonzept vorgelegt werden muss, wenn eine Entwidmung beantragt wird. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass Kirchen und gottesdienstliche Räume zwar kirchenrechtlich der jeweiligen Körperschaft und den in ihr verantwortlich Leitenden zugeordnet sind, aber emotionale Bindungen sehr vieler anderer Menschen zu den Räumen auch bestehen. Daher erscheint es notwendig, nicht nur ein Kommunikationskonzept, sondern auch ein Konzept für Beteiligungsprozesse, die dann erst zu einer Entscheidung führen, zu implementieren. Dies wird schon in § 3 (2) angedeutet, aber aus Sicht der Jungen Nordkirche nicht deutlich genug festgehalten. Es wird angeregt, die Frage des Prozesses für die Beteiligung *aller* Menschen vor Ort mit aufzunehmen.

Konkrete Veränderungsvorschläge

/



Gesetzesfolgenabschätzung – Widmungsgesetz

- I. Prüfverfahren GFA
- II. Stellungnahme

I. Prüfverfahren Gesetzes Folgenabschätzung (GFA)

RVO	<input type="checkbox"/>	
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		28. August 2023
Zuständige Referent*in im LKA		OKR Dr. Hauke Christiansen
Stellungnahme JuNo	<input type="checkbox"/>	Da die Belange von jungen Menschen wesentlich durch das Gesetz betroffen sind, hat der Ausschuss der Kinder- und Jugendvertretung das Gesetz zusätzlich durch ein Prüfverfahren laufen lassen und ergänzt die Stellungnahme der Jungen Nordkirche (die in die erste Lesung der Kirchenleitung mit einfließen konnte) mit einer erweiterten Stellungnahme der Kinder- und Jugendvertretung.
Prüfverfahren NKJV	<input checked="" type="checkbox"/>	



II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Entwicklungen von Kirchen / gottesdienstlichen Räumen nehmen unter dem ungeheuren Spardruck – zusammen mit gestiegenen Kosten für die Gebäudeerhaltung – zu. Die Entscheidungen hierfür liegen bei den Kirchengemeinden, müssen aber vom Landeskirchenamt genehmigt werden. Bislang gab es hierzu in der Nordkirche kein einheitliches Recht.</p> <p>Dies soll nun im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens geregelt werden. Zudem soll die praktische Handhabung der veränderten Situation angepasst werden.</p> <p>Dieser Beschlussvorschlag hat auf unterschiedlichen Ebenen Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche. Daher wurde ein Prüfverfahren durch die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche durchgeführt, das die vorangegangene Stellungnahme der Jungen Nordkirche ergänzt.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none">○ Besonders alle jungen Menschen, deren Anbindung durch ÖPNV oder andere Transportmittel eingeschränkt ist○ Haupt- und ehrenamtliche junge Menschen in der Nordkirche○ Kinder- und Jugendvertretungen in der Landeskirche○ Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die Teil der Arbeit mit jungen Menschen sind, sowie Teilnehmende dieser Angebote
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none">○ Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen○ Ehren- und hauptamtliche Beschäftigung○ Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit○ Leben in und mit der Schöpfung○ Familiäre Bezüge○ Bildung und Erziehung
Erwartete Auswirkungen
<p>Der Ausschuss zur Gesetzesfolgenabschätzung der Nordkirchen Kinder- und Jugendvertretung befürwortet das Vorhaben, die bestehenden Regelungen zu einem Widmungsgesetz zu vereinheitlichen und neu zu formulieren. Es ermöglicht den Gemeinden vor Ort eine individuelle, für sie passende Lösung für die Nutzung ihrer kirchlichen Räume und deren finanzieller Unterhalt zu finden.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der vorgelegten Stellungnahme der Jungen Nordkirche an und führt hier nur die Punkte zusätzlich auf, die auf Grund des durchgeführten Prüfverfahren hervorzuheben sind:</p>



Der Ausschuss stellt fest, dass keinerlei Beteiligung von jungen Menschen, noch von anderen Menschen, die vor Ort leben und arbeiten, in der Entscheidungsfindung (vgl. § 3) vorgesehen ist. Dies kritisiert der Ausschuss.

Ebenso stellt der Ausschuss fest, dass die Fragen der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit der Gebäudeunterhaltung nicht als Grundlage für die Entscheidungsfindung genannt werden. Dieser Aspekt erscheint wesentlich und sollte mit aufgenommen werden. Insbesondere die Frage nach der Generationengerechtigkeit ist zu bedenken – welche Ressourcen stehen der jüngeren Generation im Laufe der Jahre zur Verfügung?

Auch weist der Ausschuss darauf hin, dass der Aspekt der Erreichbarkeit von Angeboten für junge Menschen bedacht werden muss, wenn eine Entwidmung in Aussicht steht. Neben einem Kommunikationskonzept nach § 4 (2) braucht es aus Sicht des Ausschusses daher im Vorfeld einer Entscheidung Konzepte, die die Erreichbarkeit von Angeboten sicherstellen.

Ebenso sollte aus Perspektive des Ausschusses bei einer Entscheidungsfindung bedacht werden, wie die nach einer Entwidmung und einer möglichen Übereignung eines Gebäudes freien Kapazitäten und Ressourcen (Kirchengemeinderäte, zuständige Pastor*innen, Ausschüssen bzw. jeweils leitenden Gremien, Finanzen) genutzt werden, wenn das Thema Gebäudeunterhaltung nicht mehr dominierend ist. Die finanzielle – aber auch personelle – Entlastung kann nachhaltig zu einer Belebung der Gemeindearbeit und des Sozialraums führen.

Anmerkungen und Hinweise

Im Rahmen dieses Gesetzes sollte aus Sicht des Ausschusses unbedingt ein Beteiligungsprozess in den Gesetzestext eingetragen werden. Hierzu wäre ein entsprechender Paragraph oder eine Ausführung bei § 3 zu ergänzen.

Ebenso sollte als Begründung bei Paragraph 3 (2) der Aspekt der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit hinzugefügt werden.

In einen Beteiligungsprozess und in die Entscheidungsfindung sollen Konzepte und Ideen aufgenommen werden, die die Nutzung und das gemeindliche Leben nach der Entwidmung aufzeigen. Hierzu gehören Konzepte für Orte, an denen Angebote mit und für alle Menschen im Sozialraum und in der Gemeinde statt finden können. Ein Entscheidungskriterium für diese Orte ist die gute Erreichbarkeit für alle Menschen.

Konkrete Veränderungsvorschläge

/

Von: Christine Buller-Reinartz <cbuller@kirche-ll.de>

Gesendet: Sunday, September 17, 2023 9:42:58 PM

An: Hassenpflug-Hunger, Dorothee <dorothee.hassenpflug-hunger@lka.nordkirche.de>;

thomas.schaack@lka.nordkirche.de <thomas.schaack@lka.nordkirche.de>;

felix.seibert@lka.nordkirche.de <felix.seibert@lka.nordkirche.de>

Betreff: Widmungsgesetz - Hinweise nach Vorstellung in der AG VWL

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorstellung des Entwurfes des Widmungsgesetzes.

Wie verabredet, übersende ich Ihnen hiermit die aus unserer Sicht zu überarbeitenden Vorschriften zu Ihrer weiteren Verwendung:

§ 3 Absatz 2: wir begrüßen es, dass die Kirchengemeinden sich, wie bisher auch, mit den Gründen für die Aufgabe ihrer gottesdienstlich genutzten Gebäude ausführlich beschäftigen sollen. Wir halten es jedoch für geboten, diese Liste lediglich wie eine Checkliste vorzuschreiben, die abzuarbeiten ist und die Kontrolle darüber, ob es geschehen ist, dem Kirchenkreis zu übertragen. Diese Prozesse der Entwidmung von Gebäuden sind im Vorwege sehr langwierig und werden von den Kirchenkreisen eng begleitet. Möglicherweise könnte man im § 3 Absatz zwei so formulieren: "Die Begründung des Entwidmungsbeschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft muss erkennen lassen, dass sie sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Als Orientierung dient die folgende Checkliste. Dem Kirchenkreis ist die Begründung für seine Stellungnahme vorzulegen."

§ 4 Absatz 1 letzter Satz: Sie teilten uns mit, dass dieser gestrichen wurde. Das ist in unserem Sinne, da die zur Hilfenahme des LKA obligatorisch ist in unserer Landeskirche, wäre also eh nur deklaratorisch hier.

§ 5 Absatz 2 Satz 1: Der Dienstweg lautet: Der Kirchenkreis leitet den Antrag der KG auf Genehmigung eines Entwidmungsbeschlusses, gemeinsam mit seiner Stellungnahme an das Landeskirchenamt weiter.

§ 5 Absatz 2 Satz 2: Streichung "...in doppelter Ausfertigung...", wir haben gemeinsam ein Klimaziel zu erreichen und müssen gemeinsam den Umstieg auf das digitale Arbeiten schaffen. Deshalb sollte grundsätzlich auch eine digitale Übersendung ermöglicht werden. Möglicherweise wird mit dem neuen Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz ja das digitale Siegel ermöglicht. Es macht keinen Sinn, dass wir digitale Dokumente ausdrucken, und jeweils wieder einscannen. (weitere Stichwort: Bürokratieprüfung bei allen Gesetzen)

§ 2 Absatz 2 Nr. 1: "...mit Begründung nach § 3 Absatz 2..." streichen, im Rahmen der Genehmigung ist es dem LKA kaum möglich, die Begründung wirklich zu prüfen und nachzuvollziehen. Es muss Aufgabe des Kirchenkreises sein, die Begründung zu prüfen. Die Weiterleitung der Begründung an das LKA ist damit obsolet. Sollte das LKA im Rahmen der Prüfung des gesamtkirchlichen Interesses weitere Informationen benötigen, kann der KK die Begründung nachreichen. Man nimmt den Druck bei den Kirchengemeinden, damit sind diese viel intensiver bei der Befassung mit dem Thema Entwidmung, also ohne Genehmigungsdruck. (das sind hier alles konkrete Praxiserfahrungen)

§ 7 neu verteilte Fassung:

Absatz 1 Nr. 5 und 6: möglicherweise ist die Wortgruppe "die kirchliche Gebäudeplanung" etwas zu unbestimmt, das kann ja theoretisch alles sein, deshalb könnte es hier auch raus. Auch hier ist es so, dass die Kirchenkreise die Gebäudeplanungen im Blick haben und diese bei dieser Art von Verträgen

grundsätzlich mit im Blick sind. Die Prüfung des gesamtkirchlichen Interesses sollte dem Kirchenkreis obliegen, der hier im Rahmen der Pflichtverwaltung und der Genehmigung bei zB Erbbaurechten eh mit im Boot ist. Fraglich ist hier vor allem, darzulegen, welcher Schaden denn wohl theoretisch entstehen könnte.

Absatz 2: Streichung des Genehmigungsvorbehaltes im Falle vno Miet- und Nutzungsverträgen.
Begründung: im Rahmen der Verschlankung der Verwaltungsvorgänge sollten Genehmigungsvorbehalte reduziert und nicht Neue eingeführt werden.

Absatz 3 Satz 2: es ist zu prüfen, ob diese Verpflichtung überhaupt eintragungsfähig sein könnte. Mit den Grundbuchämtern ist das wirklich keine einfache Sache mehr, vor allem wenn es zu unbestimmt ist oder über unsere Regelungsbefugnis hinausgeht.

--

Mit freundlichen Grüßen

Buller-Reinartz

- Oberkirchenrätin -

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Kirchenkreisverwaltung
Verwaltungsleiterin
Bäckerstr. 3-5
23564 Lübeck
Tel.: 0451/ 7902-110
Fax.: 0451/ 7902-169
Mobil: 0176/ 10375841

Anregungen aus der Theologischen Kammer zum „Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlichen Gebäuden“ (Widmungsgesetz)

Wir, die Theologische Kammer, haben uns sehr gefreut, dass Frau OKRin Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger, Frau OKRin Deike Möller und Herr OKR Dr. Thomas Schaack uns das Widmungsgesetz auf unserer Klausurtagung vorgestellt haben.

Wir begrüßen sehr, dass eine einheitliche Regelung getroffen werden soll und alle bisherigen Regelungen in ein Kirchengesetz gefasst werden. Dies erleichtert es allen, die mit diesen Vorgängen zu tun haben.

Wir freuen uns auch darüber, dass die neue Gesetzesvorlage eine offenere Haltung gegenüber dem Umgang mit dem Inventar und der Ausstattung anstrebt. Die bisherige Regelung „ganz oder gar nicht“ machte es vielen Gemeinden schwer, Gebäude in eine andere kirchliche Nutzung umzuwidmen. Es ist gut, dass bei einer weiteren kirchlichen Nutzung (z.B. Kita) die Möglichkeit besteht, Inventar zu erhalten (z.B. besondere Fenster oder das Kreuz). Denn gerade an diesen Symbolen hängt manche Erinnerung, die es Menschen schwermacht, ein kirchliches Gebäude loszulassen.

Wir begrüßen außerdem die offene Beschreibung im §1 (1) über die weitere gottesdienstliche Nutzung zur Feier von Gottesdiensten für „christliche Gemeinden“. Aus unserer Sicht sollte dieser Begriff nicht weiter theologisch erklärt werden. Gerade die Offenheit ermöglicht unterschiedliche Nutzungen.

Wir unterstützen auch die Nennung von Punkten, die bei einer Entscheidungsfindung zur Entwidmung (§3) in jedem Fall vorher zu bedenken sind. Die Auflistung ist eine große Hilfe für die Gremien, die eine solche Entscheidung zu treffen haben. Sie macht gleichzeitig die Ernsthaftigkeit des Vorgehens deutlich. Auch dass die Punkte 1-3 vorneangestellt sind, macht deutlich, welche grundlegende Entscheidung hier getroffen wird. Sehr wichtig ist uns bei dieser Aufzählung der Punkt 2, in dem erwartet wird, dass ein Kommunikationskonzept zu erstellen ist. Es kommt leider im Zusammenhang von Entwidmungen vor, dass die Entscheidung zur Entwidmung auf Unverständnis stößt; da ist eine gute Kommunikation dringend notwendig.

Dies gilt umso mehr, da kirchliche Gebäude, insbesondere Kirchen selbst, in der Öffentlichkeit für alle deutlich sichtbar wahrgenommen werden. Da spielt eine Kirchengemeinschaft keine Rolle. Die Entwidmung einer Kirche muss also als

Teil einer Öffentlichen Theologie ernstgenommen werden. Menschen fragen danach, wie Kirche zukünftig für die Menschen vor Ort da sein will. Auf diese Frage muss im Zusammenhang einer Entwidmung eine Antwort gegeben werden.

In §7 sollte als Garantie für die Kirchengemeinden ergänzt werden, dass bei einer Umnutzung bzw. Nutzung durch Dritte diese verpflichtet werden, „die Kirche weiterhin für gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen“.

Schließlich: Da das Kirchengesetz nicht nur die Entwidmung regelt, wünschen wir uns, dass auch das Verfahren einer Widmung im Gesetz festgehalten wird. Auch wenn dies vielleicht in Zukunft seltener vorkommt, sollten wir es doch als möglich annehmen. In allem „Weniger-werden“ sollten wir die Hoffnung nicht aus dem Blick verlieren, dass es auch anders werden kann. So könnten z.B. durch Verkäufe alter kirchlicher Gebäude auch neue entstehen.

Insgesamt also begrüßt die Theologische Kammer das „Widmungsgesetz“ und hofft, dass die Anregungen der Kammer in das weitere Verfahren einfließen können.

Für die Theologische Kammer, Prn. A. Witt

Auszug zu TOP 4

ENTWURF

Landeskirchenamt
Az.: RA – 1(II) – 2023 – RKr

Schwerin, 7. November 2023

Niederschrift

über die 29. Sitzung
des **Rechtsausschusses** der Landessynode
am 6. November 2023
per Videokonferenz (VK)
(noch nicht genehmigt)

Beginn: 17:00

Ende: 20:40

Anwesend:

Drope, Dr. Greve (*Vorsitz*), Grüttner, Dr. Kühn (*von 17:17 bis 18:50 Uhr*), Lüpping, Prof. Dr. Nebendahl (*ab 17:05 Uhr*), Stadelmann (*ab 18:30 Uhr*), Prof. Dr. Dr. Stumpf, Sülter (*bis 19:30 Uhr*), Zabel (*bis 19:20 Uhr*);
Kriedel (*Geschäftsführung*).

Gäste:

Dr. Börgmann (*bis 19:30 Uhr*), Dr. Eberstein, Hardell (*bis 19:30 Uhr*), Dr. Hassenpflug-Hunger (*von 17:30 Uhr*), Pirwitz (*von 17:25 Uhr*), Dr. Rosenkötter (*von 17:40 Uhr*); Dr. Schaack (*von 17:30 Uhr*), Soetbeer (*bis 19:30 Uhr*).

Beschlussfähigkeit ist gegeben. Zabel hat Stimmrecht.

Die **Tagesordnung** wird wie vorgeschlagen angenommen.

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung/Bestätigung des Protokollentwurfs der Sitzung vom 21. September 2023
- TOP 3: Kirchengesetz zur Verminderung von Verwaltungsaufwand im Bereich des Haushaltsführungsrechts
- TOP 4: Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz)
- TOP 5: Verschiedenes

RA-TOP 4: Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz)

Dr. Schaack führt ein. Das vorgelegte Kirchengesetz sei eines der letzten Vorhaben zur Rechtsangleichung nach der Fusion zur Nordkirche. Während für die ehemaligen Fusionskirchen, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, keine rechtlichen Regelungen vorlägen, sei in der Nordelbischen Kirche ein Widmungsgesetz und eine Rechtsverordnung zur Entwidmung (RVO) beschlossen worden.

Der vorgelegte Entwurf eines Widmungsgesetzes benutze das Nordelbische Recht als Muster, wobei es jedoch zu deutlichen Textänderungen und Umstellungen gekommen sei. Zugleich seien das Kirchengesetz und die RVO in einen Text zusammengeführt worden.

Dahinter stecke die Absicht, bei einem Kirchengesetz, das nicht nur von Fachleuten gelesen werde, sondern z.B. auch von Mitgliedern eines Kirchengemeinderats, die Lesefreundlichkeit zu erhöhen und die Anwendung einfacher zu gestalten. Ferner seien einige Erfahrungen aus Entwürfen in den letzten Jahren bei der Abfassung dieses Kirchengesetzentwurfs berücksichtigt worden.

Die Eckpunkte des neuen Rechts könnten wie folgt zusammengefasst werden:

1. In § 1 Absatz 2 sei Widmung nun bestimmt als dauerhafte Bestimmung zur Feier des Gottesdienstes der christlichen Gemeinde. Diese Formulierung (also nicht einer lutherischen Gemeinde oder einer Gemeinde der Nordkirche o.ä.) sei bewusst offen formuliert und solle im Folgenden weitere rechtliche Möglichkeiten eröffnen.
2. In § 1 Absatz 3 sei ein weiterer Sachverhalt, der neu eingeführt werde, beschrieben. Eine Kirche könne trotz Eigentumsübertragung an Dritte gewidmet bleiben, auch wenn das Gebäude für eine andere Nutzung an eine andere Person durch Einräumung eines Erbbaurechts oder einen anderen Veräußerungsakt abgegeben werde. Solche Regelungen (Widmung als öffentliche Sache ohne Eigentum an der Sache) seien für den Staat, etwa im Straßenrecht, selbstverständlich und würden nun auch für die Nordkirche möglich werden. Als Beispiel aus der Praxis könne die Kirche in Husum genannt werden.
3. § 3 Absatz 1 nenne fünf Punkte, wie mit einer Kirche umgegangen werden könne, die für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr genutzt werden solle. Die Reihenfolge der Punkte beschreibe dabei eine Eskalationsskala der Nutzung, nämlich von der kirchlichen Nutzung für andere Zwecke bis zum Abriss (ultima ratio). Im folgenden Absatz 2 seien dann 12 Aspekte benannt, mit denen sich die Gemeinde, die eine Entwidmung anstrebe, auseinandersetzen müsse, um zu einem Erschließungsermessens zu gelangen. Neu seien dabei vor allem die ersten drei Kriterien. Sie zielten darauf ab, den Verfassungsauftrag, das Evangelium zu verkündigen, erfüllt zu sehen. Die meisten anderen Punkte seien technischer oder rechtlicher Natur, bei denen die Kirche teilweise auch Dritten gegenüber Verpflichtungen einhalten müsse (z. B. der Denkmalschutz).
4. In § 4 Absatz 2 werde ein Kommunikationskonzept nicht nur empfohlen, sondern verlangt, da die Entwidmung von Kirchen vor Ort oft sehr konfliktrichtig sei.
5. In § 6 werde betont, dass zur Widmung wie auch zur Entwidmung ein Gottesdienst zu halten sei, der von einer bischöflichen Person oder aber deren amtlicher Stellvertretung geleitet werden müsse.
6. § 7 Absatz 3 führe Kriterien dafür an, wann Vermietung, Erbbaurecht oder Veräußerung einer Kirche nicht erlaubt seien. Andere Ausschlusskriterien könnten die Kirchengemeinden auch für sich verbindlich definieren. Die Veräußerung an religiöse Gruppen sei dinglich abzusichern und die Einhaltung des vereinbarten Nutzungszwecks nachhaltig zu kontrollieren und zu sichern.
7. In den §§ 8 und 9 seien die Möglichkeiten der Abgabe eines Gebäudes bei weiterhin bestehender Widmung beschrieben.
8. In § 10 sei der Verbleib des Inventars geregelt. Hier seien zukünftig weitere Möglichkeiten denkbar, da die Entfernung vor allem fest verbauter Teile (z. B. Prinzipalites) oft große Probleme bereite.
9. Schließlich regele § 11 den Wegfall des Namens einer Kirche.

Die Theologische Kammer habe dem Entwurf im Wesentlichen zugestimmt. Die §§ 7 bis 9 seien noch einmal fachlich durch ein Notariat zu Möglichkeiten dinglicher Sicherheiten begutachtet worden und hätten die Verfassenden zu den in der Tischvorlage dargestellten Änderungen und Ergänzungen geführt. Bei der Einzelbesprechung der Vorschriften werde der Text der Tischvorlage zu diesen Paragraphen zu Grunde gelegt.

Zur allgemeinen Aussprache erfolgen keine Rückfragen.

Zu § 1

Absatz 1

Es sei unklar, ob die Widmung sich nur auf ein gesamtes Gebäude oder auch auf Teile eines Gebäudes beziehen könne. Die ehemalige Regelung aus der Nordelbischen Kirche gehe noch von einer Teilwidmung aus. Es sei aber fraglich, ob die neue Regelung so ausgelegt werden könne, dass Widmung für die bestimmte gottesdienstliche Nutzung auch eine Widmung für Teile eines Gebäudes oder für einzelne Räume mit umfasse. Ob es eine teilweise Widmung geben solle, wird kontrovers diskutiert. Die solle zukünftig im Kirchengesetz nicht mehr geregelt werden. Insbesondere solle es keine Teilentwidmungen geben. Dies führe in der Regel zu haftungsrechtlichen und baurechtlichen Problemen. Es wird angefragt, warum Gebäude überhaupt gewidmet werden müssten, da ein Gottesdienst auch ohne Widmung möglich sei. Es wird über die rechtlichen und gemeinderelevanten Aspekte einer Widmung gesprochen. Kern der Widmung sei die Indienststellung für einen bestimmten Zweck; im staatlichen Bereich, etwa im Straßenbau, brauche man dafür entweder die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder die hoheitliche Enteignung samt Entschädigung. Wenn man ein Gebäude weitergebe, sei das Nutzungsrecht für die Kirche entscheidend, die Widmung sei dann eigentlich ein eher symbolischer Beschluss.

Es wird der Begriff „der christlichen Gemeinde“ erörtert. Dagegen stehe ein semantisch offenerer Begriff „einer christlichen Gemeinde“. Ersterer könne zu eng gefasst sein und die christliche Community in ihrer Vielfalt nicht einbeziehen. Wenn man alle christlichen Bekenntnisse meine, müsse man das Pronomen „eine“ statt „der“ wählen. Alternativ werde der Bezug auf die Gemeinde entbehrlich, sofern man das Wort „christlich“ dem Wort Gottesdienst voranstelle. Es reiche nämlich der Zweck für den christlichen Gottesdienst aus. Zumal es nicht nur die Gemeindegottesdienste gebe, sondern alle Formen, unabhängig von einer Körperschaft, z. B. auch ein Synodengottesdienst oder ein Gottesdienst einer Personalgemeinde.

Auf Antrag:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 1 Absatz 1 vor dem Wort „Gottesdienstes“ das Wort „christlichen“ einzufügen und die Wörter „der christlichen Gemeinde“ zu streichen.

(7+/- / ~)

Absatz 3

Das Nutzungsrecht sei dinglich gegenüber der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer einzutragen. Mit der sachenrechtlichen Sicherung habe man die Nutzung der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks gegenüber verpflichtend abgesichert. Das Wort „dauerhaft“ sei deshalb redundant und könne entfallen. Mit dieser Vorschrift könne das Eigentum ohne Aufgabe der Widmung veräußert werden, z. B. wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber den Erhalt des Gebäudes besser garantieren könne, als die bisherige kirchliche Körperschaft. Es stelle sich die Frage, ob man diese Vorschrift auch auf Fälle anwenden könne, wenn die Kirchengemeinde nie Eigentümerin des gewidmeten Gebäudes gewesen sei. Dies hänge dann von der Bereitschaft der jetzigen Eigentümerin bzw. des derzeitigen Eigentümers ab. Für die Feier des christlichen Gottesdienstes sei die Widmung nicht konstitutiv. Man könne Gottesdienste überall feiern. In der Nordkirche könne fremdes Eigentum nicht gewidmet werden. Das kirchliche öffentliche Sachenrecht folge in der Regel nur aus dem kirchlichen Eigentum und der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Kirchengutsgarantie. Daraus folge, dass es nicht möglich sei, das Nutzungsrecht unter Ausschluss anderer dinglich zu sichern, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer nicht bereit sei, durch beurkundungspflichtigen Vertrag im Grundbuch eine Dienstbarkeit eintragen zu lassen.

Gleichwohl sei eine Widmung für die Körperschaft wünschenswert, da mit der Widmung weitere staatliche Sonderrechte, wie strafscharfende Tatbestände im StGB (§§ 243, 306 StGB) verbunden seien. Der Vorsitzende bricht die Diskussion ab.

Auf Antrag:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 1 Absatz 3 das Wort „dauerhaftes“ zu streichen.

(7+/-/~)

Zu § 2

Keine Anmerkungen.

Zu § 3

Diese Vorschrift wird kritisiert. Das Verfahren sei unheimlich komplex. Viele dörfliche Gemeinden seien so abgeschreckt, Entscheidungen zur Aufgabe von Kirchen zu treffen. Dem entgegen wird ausgeführt, dass die Veräußerung von Kirchen eine für die Kirchengemeinde und im gesamtkirchlichen Kontext grundlegende und gravierende Entscheidung sei, die nicht mit Leichtigkeit gefasst werden solle. Der Katalog sei wichtig, um alle Aspekte einer Entwidmung von Anfang an mit zu bedenken. Auch sei die Gemeindeleitung, der in der Regel eine akademisch ausgebildete Person angehöre, nicht überfordert. Das Entschließungsermessen sei an einen für alle gültigen Kriterienkatalog gebunden und solle nicht zu willkürlichen Entscheidungen führen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es Aufgabe sei, konkrete Dinge zu benennen, die aus rechtlicher Sicht überflüssig sein könnten. Andere Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte seien hier nicht zu erörtern. Am Ende der Diskussion könne festgestellt werden, dass der Kriterienkatalog sinnvoll sei, um ein verantwortbares Verfahren bis zur Abfassung eines Entwidmungsbeschlusses zu beschreiben. Damit diene die Checkliste für gute Begründungen, um das Entschließungsermessen des Kirchengemeinderats rechtssicher zu machen.

Kein Antrag.

Zu § 4

Wie sich aus den vorherigen Vorschriften ergebe, sei der Verkauf nicht die einzige Form der rechtlichen Aufgabe eines gottesdienstlich genutzten Gebäudes. Daher solle man in **Absatz 3** nicht von Verkauf, sondern von Veräußerung sprechen.

Auf Antrag:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 4 Absatz 3 das Wort „Verkauft“ durch das Wort „Veräußert“ zu ersetzen.

(7+/-/~)

Zu § 5

In **Absatz 2** sei die Zeit der Digitalisierung nicht ausreichend berücksichtigt. Danach seien nämlich Dokumente in doppelter Ausfertigung nicht mehr erforderlich, da eine

Vervielfältigung in unbegrenzter Anzahl selbstverständlich sei. Deshalb seien in § 5 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „in doppelter Ausfertigung“ überflüssig.

Auf Antrag:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, in § 5 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „in doppelter Ausfertigung“ zu streichen.

(7+/-/~)

Zu § 6

Keine Anmerkungen.

Zu § 7

Es gilt die Fassung der Tischvorlage. In der Begründung seien die Zählweisen anzupassen. Die Verfassenden sagen eine textliche Überprüfung und Ergänzung zu.

Kein Antrag.

Zu § 8

Es gilt die Fassung der Tischvorlage.
Keine Anmerkungen.

Zu § 9

Es gilt die Fassung der Tischvorlage.
Keine Anmerkungen.

Zu § 10

Keine Anmerkungen.

Zu § 11

Es wird der Regelungsgehalt in Absatz 2 angefragt. Diese Vorschrift solle aufgehoben werden, weil sie nicht für jede Form von Patronaten gelten könne. Dagegen wird geäußert, dass es hilfreich sei, bei jeder Form der Veräußerung über den Weiterbestand eines Patronats Rechenschaft zu legen. Die offene und nur allgemeine Beschreibung des Tatbestands sei für jeden einzelnen Fall einschlägig. Das Recht auf vertragliche Abweichung vom Regelfall könne nur bei Patronaten einschlägig sein, die auf vertraglicher Basis beruhen. Andere, nicht durch Vertrag ablösbare Patronate seien damit nicht umfasst. Ein besonderer Fall seien Patronate, die auf Grundlage der religionsverfassungsrechtlichen Kirchenverträge bestünden. Diese bezögen sich auf altrechtliche landesherrliche Patronate und seien nicht durch Vertrag entstanden.

Der Vorsitzende bricht die Diskussion ab und regt an, dass die Notwendigkeit dieser Vorschrift noch einmal überprüft werden solle.

Auf Antrag:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, sich zur 2. Lesung das Ergebnis einer nochmaligen Überprüfung der Notwendigkeit der Regelung in § 11 Absatz 2 durch das Landeskirchenamt im Sinne der o. g. Ausführungen vorlegen zu lassen.

(7+/-/~)

Zu § 12

Keine Anmerkungen.

Zu § 13

Keine Anmerkungen.

Zum Kirchengesetz insgesamt:

Beschluss:

Der Kirchenleitung wird empfohlen, das Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz) in zweiter Lesung unter Berücksichtigung der vorstehenden Korrekturen zu beschließen.

(7+/-/~)



Notar v. Campe, Burgseestr. 1, 19053 Schwerin

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Dr. Moritz von Campe Notar

19053 Schwerin, Burgseestr. 1
Parkplatz Jägerweg
Amtsnachfolger des Notars Heinze

Tel. 0385 / 74 20 99-0
Fax 0385 / 74 20 99-29
E-mail kontakt@campe.notar.de
Internet www.campe-notar.de
mit Datenschutzhinweisen

Schwerin, 24.10.2023

UVZ-Nr:
(bitte stets angeben)

Sachbearbeiter: Notar von Campe Tel. 0385/74 20 99-0.
--

Nordkirche, Rechtsgutachten

Hier: Widmungsgesetz, Eintragung von Dienstbarkeiten

Sehr geehrte Frau Pirwitz,

mit e-mail vom 11. Oktober hatten Sie um eine Begutachtung des Entwurfs für das Kirchengesetz über die Widmung, Entwidmung und Nutzung von Kirchen und weiteren gottesdienstliche genutzten Gebäuden (Widmungsgesetz – WidmG) gebeten. Insbesondere geht es um die Frage, ob die in § 7 Abs. 3 WidmG vorgesehenen Dienstbarkeiten eintragungsfähig sind.

Hierzu erteile ich gerne das nachfolgende Kurzugutachten:

1. Zu § 7

a) Inhalt einer Dienstbarkeit kann das Recht sein, ein fremdes Grundstück in einzelnen Beziehungen zu nutzen, aber auch die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, bestimmte Nutzungen zu unterlassen, §§ 1090, 1018 BGB. Eine Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen kann dagegen nicht durch eine Dienstbarkeit gesichert werden.

b) Bei den in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verpflichtungen handelt es sich um Unterlassungspflichten, die nach den vorstehenden Ausführungen ohne weiteres durch eine Dienstbarkeit gesichert werden können. Das gilt gleichermaßen für die Pflicht in Abs. 3 Satz 2. Das Bestimmtheitserfordernis, das für die Beschreibung der Unterlassungspflicht verlangt wird, ist durch die gewählten Formulierungen gewahrt. Insofern bestehen gegen die Regelung im Gesetzentwurf keine rechtlichen Bedenken.

c) Die Dienstbarkeit gem. Abs. 3 kann zum einen als beschränkte persönliche Dienstbarkeit gem. § 1090 ff. BGB zugunsten der zuständigen kirchlichen Körperschaft bestellt werden. Das bietet sich bei Kauf- oder anderen Veräußerungsverträgen an. Zum anderen besteht die Möglichkeit sie als Grunddienstbarkeit gem. §§ 1018 BGB zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks zu bestellen. Das bietet sich bei einem Erbbaurechtsvertrag an, wo die Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Erbbaugrundstücks bestellt werden kann.

Die Formulierung in Abs. 3 lässt offen, welche Form der Dienstbarkeit gewählt wird. Das halte ich für sachgerecht, weil dann im Einzelfall entschieden werden kann.

d) Ob der Begriff „*bordellartige Betriebe*“ in Nr. 1 auch Erotikshops oder -kinos umfasst, ist aus meiner Sicht nicht ganz eindeutig. Diese Auslegungsfrage würde durch eine ergänzende Formulierung vermieden: die ich in ähnlich gelagerten Fällen von Grundstücksverkäufen durch öffentlich-rechtliche Körperschaften verwende:

1. nicht für Handlungen und Zwecke zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, die der Unterbringung und Führung von Bordellen und bordellartigen Betrieben, dem Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter oder der Darbietung sexueller Handlungen, Spiel- und Wettbetrieben dienen,

e) Der letzte Halbsatz in Abs. 3 „*die auch Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung entsprechend bindet*“ ist aus meiner Sicht entbehrlich, weil sich für Dienstbarkeiten bereits aus dem Gesetz ergibt, dass sie für jeden künftigen Eigentümer des belasteten Grundstücks gelten. Weitergabeverpflichtungen sind nur bei schuldrechtlichen Vereinbarungen notwendig, die nicht Inhalt von Dienstbarkeiten sein können, z.B. bestimmte Kostentragungsregelungen. Da es hier um reine Unterlassungspflichten geht, reicht die Dienstbarkeit aus.

f) Aufgefallen ist mir außerdem die Formulierung in § 7 Abs. 2: Dort rege ich an, nicht auf den *Verkauf*, sondern auf die *Veräußerung* abzustellen, so dass auch Tausch- oder andere Verträge erfasst werden. Das entspricht der Formulierung in § 3 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs.

2. Zu § 8

a) In § 8 Abs. 1 des Entwurfs ist vorgesehen, dass eine fortdauernde Nutzung oder Mitbenutzung des Gebäudes durch die Kirche durch Dienstbarkeit zu sichern ist. Dies ist rechtlich zulässig.

Art und Umfang der Nutzung werden dann vertraglich genau vereinbart werden müssen. Häufig werden dort auch Regelungen zur Kostentragung oder zur Unterhaltung geboten sein. Da Handlungspflichten nicht Inhalt von Dienstbarkeiten sein können, wird man solche Vereinbarungen nur schuldrechtlich treffen können. Dafür ist - anders als im Fall des § 7 Abs. 3 - eine Weitergabeverpflichtung notwendig. Dies könnte am Ende von Abs. 1 etwa durch folgenden Zusatz geregelt werden:

Regelungen zur Kostentragung oder zur Unterhaltung des Gebäudes oder andere Vereinbarungen, die nicht durch Dienstbarkeit gesichert werden können, sollen

schuldrechtlich so vereinbart werden, dass sie auch Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung binden.

b) In § 8 Abs. 2 des Entwurfs ist eine Nutzungsbeschränkung vorgesehen, die durch Dienstbarkeit gesichert werden soll. Wie bereits ausgeführt, können Handlungspflichten nicht Inhalt einer Dienstbarkeit sein, sondern nur Unterlassungspflichten. Insofern ist die Formulierung „Rücksicht nehmen“ in § 8 Abs. 2 nicht ganz ideal, sondern sollte dahingehen umgestellt werden, dass sie als Unterlassungspflicht ausgestaltet ist.

Beim Erbbaurecht wird der Anspruch auf Rückübertragung als Heimfall bezeichnet; daher empfehle ich, diese Formulierung zu verwenden. Dass eine Weitergabeverpflichtung bei reinen Unterlassungspflichten nicht erforderlich ist, hatte ich bereits ausgeführt.

Daher rege ich folgende Anpassung der Regelung an:

Der Erbbauberechtigte soll, abhängig von Umfang und Inhalt der beabsichtigten Nutzung, vertraglich verpflichtet werden, den Grundbesitz nicht in einer Form zu nutzen, die dem Charakter des Gebäudes als Kirche oder gottesdienstlich genutztes Gebäude zuwiderläuft oder den Nutzungszweck stört, den die Kirche sich vorbehalten hat. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen soll eine Dienstbarkeit eingetragen und ein Heimfallgrund bei Zuwiderhandlungen vereinbart werden.

c) Für den Fall der Veräußerung von Grundbesitz ist in § 9 vorgesehen, dass ein Vorkaufsrecht zugunsten der Kirche bestellt werden soll. Diese Möglichkeit besteht auch bei einem Erbbaurecht und wäre ggf. in § 8 zu ergänzen.

3. Zu § 9

Die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für § 9. Aus meiner Sicht könnte es entweder bei dem Verweis in Abs. 1 Satz 1 verbleiben, und Satz 2 würde entfallen. Oder aber Satz 2 wird um die oben von mir vorgeschlagene Formulierung ergänzt. Da der Begriff *Heimfall*, den ich für § 8 Abs. 2 vorgeschlagen habe, für Veräußerungen nicht passt, müsste dort - wie in der bisherigen Formulierung von § 8 Abs. 2 - ein Anspruch auf *Rückübertragung* vorgesehen werden.

In Satz 3 rege ich an zu ergänzen, dass das Vorkaufsrecht *für jeden Verkaufsfall* gelten soll.

4. Sonstiges

a) Der Bestand der Dienstbarkeiten wäre gefährdet, wenn ihnen im Grundbuch Belastungen im Range vorgehen, die zur Versteigerung des Grundstücks bzw. des Erbbaurechts führen können. Deswegen rege ich an zu regeln, dass den Dienstbarkeiten keine Belastungen aus Abt. III im Range vorgehen dürfen und in Abt. II keine Belastungen, die zum Erlöschen der Dienstbarkeit führen könnten. Dies müsste für alle Dienstbarkeiten gem. §§ 7 bis 9 gelten.

b) Ergänzend wäre anzumerken, dass in der Praxis ebenso wie im Erbbaurechtsgesetz nicht der Begriff „*der Erbbaurechtsnehmende*“ sondern „*der Erbbauberechtigte*“ ver-

wendet wird. Dies gilt entsprechend für *der Mieter* und *der Erwerber* statt *der Mietende* und *der Erwerbende*.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein konnte, und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moritz von Campe, Notar